This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 047 110 119

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Sammlung Ausländischer Strafgesetzbücher Nr. 3

2239

103

Jam 3/

Militär-Strafgesetzbuch

für das

Königreich Schweden

vom 7. Oktober 1881.

Berlin und Leipzig.
Verlag von J. Guttentag (D. Collin).
1882.

Sweden. Laws, Statutes, etc. Codes, Military.

Militär-Strafgesetzbuch

für das

Königreich Schweden

vom 7. Oktober 1881.

Übersetzt nach der amtlichen Ausgabe.

Professor Hagströmer in Upsala hat in liebenswürdigster und dankenswertester Weise die gründliche Revision des deutschen Textes besorgt, demselben erläuternde Noten beigefügt und dadurch den Wert dieser Übersetzung wesentlich erhöht. Die Redaktion sagt ihm an dieser Stelle aufrichtigen und herzlichen Dank.

Zu vergleichen ist der Aufsatz von Hagströmer im II. Bande der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (S. 565 ff.).

Inhalt.

1. Kapitel: Personen, welche den Strafvorschriften dieses Gesetzes unterliegen: §§ 1—8.
2. Kapitel: Strafen: §§ 9—29.
3. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen über Strafbarkeit, Anwendung der Strafe und Schadensersatz: §§ 30—39.
4. Kapitel: Verräterei, Feigheit und unerlaubter Verkehr mit dem Feinde: §§ 40—58.
5. Kapitel: Fahnenflucht und andre Handlungen, welche darauf abzielen, sich dem Kriegsdienste zu entziehen: §§ 59—70.
6. Kapitel: Aufruhr, Auflauf und unerlaubte Zusammenkünfte: §§ 71—83.
7. Kapitel: Verbrechen gegen den militärischen Gehorsam und Mifsbrauch der Dienstgewalt, sowie Mifshandlungen, Beleidigungen und andres ungeziemendes Benehmen: §§ 84—102.
8. Kapitel: Unerlaubtes Beutemachen und Mifsbrauch der Waffengewalt im Kriege: §§ 103—106.
9. Kapitel: Beschädigung des Eigentums der Kriegsmacht, Vergeudung oder Vernachlässigung desselben, sowie Diebstahl, Entwendung und Raub: §§ 107—122.
10. Kapitel: Übertretung oder Vernachlässigung von Dienstpflichten in andern als den bisher genannten Fällen: §§ 123—146.
11. Kapitel: Disziplinarsachen: §§ 147—155.

Königliche Verordnung vom 7. Oktober 1881 betr. die Einführung des neuen Militärstrafgesetzbuches: §§ 1—8.

Disziplinarordnung für die Kriegsmacht vom 7. Oktober 1881.

Vom Vorgesetzten-Verhältnis und von dem Verhältnis zwischen Übergeordneten und Untergeordneten: §§ 1—5.
Bestrafungsrecht in Disziplinarsachen: §§ 6—18.
Berechtigung Arrest zu verhängen: § 19.
Ausübung des Bestrafungsrechts in Disziplinarsachen: §§ 20—23.
Zurechtweisungen und andre Mafsregeln zur Aufrechterhaltung der Disziplin: §§ 24—27.
Strafjournal: § 28.
Militärgefängnisse, in welchen die Strafen zu verbüfsen sind: §§ 29 bis 32.

579930

1. Kapitel.

Personen, welche den Strafvorschriften dieses Gesetzes unterliegen.

§ 1. Diesem Gesetze unterstehen:

a) Personen des Soldatenstandes;

b) die bei der Kriegsmacht angestellten Zivilbeámten;[1])

c) jeder andre, welcher bei der Kriegsmacht eine feste Anstellung hat;[2]) und

d) im übrigen jeder, welcher während eines Krieges auf Grund der erforderlichen Erlaubnis der Kriegsmacht oder einer Abteilung derselben folgt.[3])

§ 2. Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

a) die Offiziere und Unteroffiziere der Kriegsmacht;

b) Gemeine und Spielleute, welche bei der Kriegsmacht fest angestellt sind;

c) diejenigen Wehrpflichtigen, welche nicht unter b) gehören, während der durch besondere Verordnung bestimmten Zeit;

d) die Schiffsjungen der Flotte; die zur Dienstleistung auf einem Kriegsfahrzeuge geheuerten Seeleute; die auf einem Kriegsfahrzeuge angestellten Maschinisten und Arbeiter; sowie

e) andre Personen, in den Fällen, in welchen dieselben auf Grund besonderer Verordnungen den Militärgesetzen unterstehen.[4])

In den durch besondere Verordnungen bestimmten Fällen, in welchen die Mannschaft der Nationalbewaffnung Gotlands und die Mitglieder der freiwilligen, zur Nationalverteidigung gebildeten Korps den Militärgesetzen unterworfen sind, unterliegen dieselben, sofern nicht in den vorerwähnten besonderen Verordnungen ein andres bestimmt ist, den in diesem Gesetze für Personen des Soldatenstandes gegebenen Vorschriften.

§ 3. Strafbare Handlungen der diesem Gesetze unterstellten Personen, welche darin nicht mit Strafe bedroht sind, werden nach den bürgerlichen Strafgesetzen beurteilt, jedoch unter Beachtung der in diesem Gesetze auch für gewisse derartige Fälle enthaltenen besonderen Bestimmungen.

---

[1]) d. h. dem Soldatenstande nicht angehörende. Auch Offiziere und Unteroffiziere gehören nach dem Sprachgebrauch des schwedischen M.St.G.B. zu den Beamten.

[2]) Dahin gehören Militärhandwerker, die nicht Soldaten sind.

[3]) z.B. freiwillige Krankenpfleger, Zeitungskorrespondenten, ausländische Offiziere mit ihrem Gefolge u. s. w.

[4]) Dahin gehören hauptsächlich der Lotsen- und Feuerbaken-Etat, das Weg- und Wasserbaukorps, der Marine-Ingenieur-Etat, das bewaffnete Küstenbewachungskorps.

§ 4. Wer, während er diesem Gesetze untersteht, eine Handlung begangen hat, welche in demselben mit Strafe bedroht ist, wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes beurteilt, auch wenn er zu der Zeit, in welcher die Klage erhoben wird, bereits aus dem Verhältnis geschieden ist, auf Grund dessen er diesem Gesetze unterstand.

§ 5. Personen des Soldatenstandes, welche in Kriegsgefangenschaft geraten sind, oder welche durch Fahnenflucht sich dem Dienste entzogen oder zur Bemannung eines Fahrzeuges, das verunglückt oder aufgegeben worden ist, gehört haben, werden, auch wenn ihre Dienstzeit während der Dauer der Gefangenschaft oder der Fahnenflüchtigkeit zu Ende geht, oder ein Dienstverhältnis nur für die Reise mit dem verunglückten oder aufgegebenen Fahrzeuge bestand, so lange als der Kriegsmacht angehörend angesehen, bis sie entweder ihren Abschied aus dem Kriegsdienste erhalten haben oder sonst in gehöriger Weise aus demselben geschieden sind.

§ 6. Hat eine Person des Soldatenstandes oder sonst jemand, welcher bei der schwedischen Kriegsmacht angestellt ist, in feindlichem oder in einem andern fremden Lande, auf dem Marsche oder wenn schwedisches Militär sonst dort zusammengezogen ist, gegen einen fremden Unterthan eine strafbare Handlung begangen, so ist für die Verfolgung eine besondere königliche Anordnung, wie sie in § 1 des ersten Kapitels des bürgerlichen Strafgesetzbuches in bezug auf die im Auslande begangenen Verbrechen[1]) vorgesehen wird, nicht erforderlich, sondern der zuständige Befehlshaber ist berechtigt das Verbrechen verfolgen zu lassen, falls er dies zur Aufrechterhaltung der Kriegszucht oder des Ansehens der Kriegsmacht erforderlich findet, gleichviel ob der Verletzte eine gerichtliche Untersuchung verlangt oder nicht.

§ 7. Wenn schwedisches Militär im Inlande oder Auslande mit norwegischem oder mit dem Militär eines fremden mit Schweden zur Kriegführung verbündeten Staates gemeinschaftlich Dienst thut, so ist jede strafbare Handlung, welche ein Angestellter der schwedischen Kriegsmacht während der Dienstleistung gegen die Person oder das Eigentum eines Angehörigen der norwegischen oder der fremden mit Schweden verbündeten Kriegsmacht begeht, ebenso zu beurteilen als wenn sie gegen die Person oder das Eigentum eines Angehörigen der schwedischen Kriegsmacht begangen wäre. Dasselbe gilt, wenn sich schwedisches Militär zur Dienstleistung in Norwegen oder norwegisches Militär zur Dienstleistung in Schweden befindet, ohne gemeinschaftlich Dienst zu thun.

§ 8. Begehen Kriegsgefangene, welche unter militärischer Bewachung gehalten werden, oder welche auf Ehrenwort von Bewachung befreit sind, Verbrechen, so finden, wenn es die Beschaffenheit des Verbrechens gestattet, die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

---

[1]) Unter „Verbrechen“ ist nach dem Sprachgebrauch der schwedischen Gesetze jede strafbare Handlung zu verstehen.

2. Kapitel.

Strafen.

§ 9. Die Strafen, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung gelangen, sind:

1) Todesstrafe;
2) Strafarbeit;
3) Gefängnis;
4) Geldstrafe;
5) Disziplinarstrafe;

und für Beamte:[1])

6) Absetzung, mit welcher in den durch das Gesetz bestimmten Fällen die weitere Folge verbunden werden kann, dafs der Verurteilte für unwürdig erklärt wird, im Staatsdienste ferner Verwendung zu finden; und
7) Verlust des Amtes auf bestimmte Zeit.

Für geringere Versehen und Ungebührlichkeiten, welche nach diesem Gesetze als strafbar nicht befunden werden, tritt ein: Verwarnung, Verweigern des Urlaubs und bei Gemeinen aufserdem strengerer Dienst, Beschränkung der Freiheit des Aufenthaltes aufserhalb der Kaserne, des Lagers oder des entsprechenden Gebietes, und Einbehalten der Löhnung; die näheren Bestimmungen werden durch königliche Verordnung getroffen werden. Diese Zurechtweisungen[2]) dürfen jedoch nicht in solcher Weise angewendet werden, dafs infolge von Überanstrengung oder sonstiger Ursache Nachteil für die Gesundheit und Diensttüchtigkeit des Betroffenen entsteht.

§ 10. Die nach Mafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erkannte Todesstrafe ist in den besonders vorgesehenen Fällen durch Erschiefsen, sonst durch Enthauptung zu vollstrecken.

Bei Vollstreckung der Todesstrafe finden im übrigen die Vorschriften des bürgerlichen Strafgesetzbuches und des Dienstreglements Anwendung.

Ist jemand wegen eines Verbrechens gegen dieses oder das bürgerliche Strafgesetzbuch zum Tode durch Enthauptung verurteilt und läfst sich im Felde oder auf See die Strafe nicht vorschriftsmäfsig vollstrecken, so tritt Erschiefsen an Stelle der Enthauptung.

§ 11. Die Todesstrafe darf nicht eher vollstreckt werden, als bis der König, oder falls das Urteil durch ein Standgericht[3]) gefällt worden ist, der höchste Befehlshaber des Ortes die Vollstreckung der Strafe angeordnet hat.

---

[1]) d. h. Offiziere, Unteroffiziere und Militärbeamte. Vgl. Note zu § 1. b).

[2]) Dieser Ausdruck wird im schwedischen M.St.G.B. verwendet, um „kleinere Disziplinarstrafen“ zu bezeichnen. Vgl. Hagströmer, Zeitschr. II S. 574.

[3]) Standgericht ist nach der schwedischen Mil.St.P.O. vom 11. Juni 1868 § 52 ff. ein aufserordentliches Gericht, welches in Kriegszeiten vom höchsten Befehlshaber des Ortes wegen eines mit dem Tode bedrohten Verbrechens bestellt werden kann, wenn der Thäter auf frischer That ergriffen ist und die Kriegszucht oder die Sicherheit der Kriegsmacht als gefährdet erscheint,

§ 12. In bezug auf Strafarbeit, Gefängnis und Geldstrafen, welche gemäfs den Bestimmungen dieses Gesetzes erkannt werden, finden die Vorschriften des bürgerlichen Strafgesetzbuches Anwendung, jedoch unter Beobachtung der in den nachfolgenden §§ getroffenen Bestimmungen.

§ 13. Ist eine Person des Soldatenstandes wegen einer strafbaren Handlung, von welcher das 5., 7. oder 10. Kapitel dieses Gesetzes handelt, zu Strafarbeit von bestimmter Dauer, jedoch nicht von mehr als zwei Jahren, oder wegen eines Verbrechens gegen dieses Gesetz unmittelbar zu Gefängnis verurteilt worden, oder hat eine Person des Soldatenstandes infolge von Umwandlung einer nach diesem Gesetze erkannten Geldstrafe Gefängnis bei Wasser und Brot oder Gefängnis verwirkt, so ist die Strafe, wenn möglich, im Militärgefängnisse zu verbüfsen.

Diese Bestimmung kommt auch zur Anwendung, wenn eine Person des Soldatenstandes, welche zu den in § 2 a., b. oder d. Genannten gehört, infolge von Umwandlung einer nach Mafsgabe der Vorschriften des bürgerlichen Strafgesetzbuches erkannten Geldstrafe Gefängnis bei Wasser und Brot oder Gefängnis verwirkt hat.

§ 14. Die Bestimmungen des § 13 kommen nicht zur Anwendung, wenn mit der Strafe eine andre Strafe zu verbinden ist, welche nach diesen Bestimmungen nicht im Militärgefängnis verbüfst werden darf.

§ 15. Wenn eine Person des Soldatenstandes, welche unvermögend ist, eine verwirkte Geldstrafe zu entrichten, die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe auf Grund der vorstehenden Bestimmungen im Militärgefängnisse zu verbüfsen hat, so hat der zuständige Befehlshaber die Strafumwandlung zu bewerkstelligen; steht aber der Verbüfsung dieser Strafe im Militärgefängnis ein Hindernis entgegen, so ist die Umwandlung sowie die Vollstreckung der Strafe der bürgerlichen Behörde zu überlassen.

§ 16. Disziplinarstrafe ist Arrest in drei Abstufungen, nämlich:

1) Arrest ohne Bewachung,
2) Wachtarrest, und
3) strenger Arrest.

Sind durch besondere Verordnung für einzelne der diesem Gesetze unterstehenden Personen andre als die oben genannten Disziplinarstrafen vorgeschrieben, so kommen die Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung.[1])

§ 17. Der Arrest ohne Bewachung wird von dem Arrestaten in seinem eignen Zimmer oder Zelte verbüfst. Der zuständige Befehlshaber entscheidet, ob der Arrestat Dienst thun soll oder nicht. Die Strafe kann durch das Verbot, Besuche zu empfangen, verschärft werden.

---

falls der Thäter nicht ohne Verzug bestraft wird. Das Standgericht, welches nur zu entscheiden hat, ob der Thäter nach den vorliegenden Umständen zum Tode zu verurteilen ist, tritt vor versammelter Mannschaft zusammen und darf nicht eher aufgelöst werden, als bis der Spruch gefällt ist.

[1]) Besondere Disziplinarstrafvorschriften bestehen für den Lotsen- und Feuerbaken-Etat, für die Mannschaft der Nationalbewaffnung der Insel Gotland und für das bewaffnete Küstenbewachungskorps.

Unternimmt die Truppenabteilung, welcher der Arrestat angehört, einen Marsch, so soll während der Dauer des Marsches der Arrestat in Dienst treten. Nach Beendigung des Marsches ist der bei Beginn desselben noch nicht verbüfste Teil der Strafe zu verbüfsen.

Ist auf einem Fahrzeug, welches sich auf See befindet, Arrest ohne Bewachung zu verbüfsen, und ist ein zur Verbüfsung der Strafe geeigneter Raum nicht vorhanden, so tritt für den zu Bestrafenden an Stelle des Arrestes das Verbot, einen bestimmten Umkreis an Bord des Fahrzeugs zu überschreiten.

Soll ein Korporal oder ein diesem im Dienstgrade gleich Stehender, während er Unteroffiziersdienst thut, Arrest ohne Bewachung verbüfsen, und besitzt derselbe keine eigne Wohnung, sondern teilt solche mit den Gemeinen, so ist ihm auf die Dauer der Strafzeit ein gewöhnlicher Arrestraum anzuweisen, oder falls dem ein Hindernis entgegensteht, das Verlassen des Kasernenraumes ohne besondere Erlaubnis zu untersagen.

§ 18. Der Wachtarrest ist zu Lande in einem verschlossenen, hellen Raume oder in einem Zelte unter Bewachung zu verbüfsen.

Auf einem Fahrzeug ist der Wachtarrest in einer verschlossenen Kammer oder in einem andern geeigneten Raum zu verbüfsen; falls ein solcher nicht vorhanden, ist der Verurteilte an einem geeigneten Orte unter Bewachung zu halten.

Während der Dauer des Wachtarrestes darf der Arrestat Besuche nicht empfangen, falls nicht in einzelnen Fällen die Erlaubnis dazu besonders erteilt wird.

Ein Offizier oder Unteroffizier, welcher Wachtarrest verbüfst, darf keinen Dienst thun, aufser wenn der zuständige Befehlshaber es im dienstlichen Interesse für nötig hält. In solchem Fall nimmt der Arrestat am Dienste teil, soll aber nach Beendigung desselben wieder in Arrest gehen. Unternimmt die Truppenabteilung, welcher der Arrestat angehört, einen Marsch, so soll derselbe, ohne in Dienst zu treten, der Truppenabteilung folgen.

Ist der Arrestat ein Gemeiner, so nimmt er, falls der zuständige Befehlshaber es nicht anders bestimmt, am Exerzieren und andern Dienstverrichtungen wie gewöhnlich teil, soll aber nach Beendigung des Dienstes sofort wieder in Arrest gehen.

Die Zeit, während welcher der Arrestat dem Truppenteil, welchem er angehört, auf dem Marsche folgt, ist in die Strafzeit nicht einzurechnen.

Verbüfst ein Gemeiner Wachtarrest, so ist ihm nur Wasser als Getränk zu verabreichen. Die Strafe kann durch Entziehung der Betten verschärft werden.

§ 19. Der strenge Arrest wird in einer dunkeln Einzelzelle des Militärgefängnisses verbüfst; nach jedem dritten Tage wird die Strafe für einen Tag unterbrochen. Während der Dauer der Straf-Unterbrechung ist der Arrestat in einem hellen Raume unterzubringen; die Tage der Unterbrechung werden in die Strafzeit nicht eingerechnet. Der Arrestat erhält, solange die Verbüssung der Strafe währt, keine andre als die ge-

wöhnliche für die Gemeinen bestimmte Kost und als Getränk nur Wasser; er thut keinen Dienst, und darf, wenn nicht in einzelnen Fällen die Erlaubnis dazu besonders erteilt wird, keinen Besuch empfangen.

Für Gemeine kann die Strafe durch Entziehung der Betten verschärft werden.

Auf einem Fahrzeug ist der zu strengem Arrest verurteilte Gemeine, falls es an einem geeigneten Raum zur Verbüfsung der Strafe fehlt, für die Dauer der Strafe in geeigneter Weise gefesselt zu halten.

§ 20. Der Mindestbetrag der Arreststrafe ist ein Tag. Der Tag wird zu vierundzwanzig Stunden gerechnet.

Der Höchstbetrag des Arrestes ohne Bewachung ist für Offiziere und Unteroffiziere fünfzehn Tage, der Höchstbetrag des Wachtarrestes für Offiziere dreifsig Tage, für Unteroffiziere fünfzehn Tage und für Gemeine zehn Tage. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist für Unteroffiziere und Gemeine acht Tage. Diese Bestimmung über den Höchstbetrag des Wachtarrestes findet keine Anwendung, wenn, wie weiter unten bestimmt ist, Wachtarrest an Stelle des strengen Arrestes tritt.

Über einen Offizier darf strenger Arrest, über einen Gemeinen Arrest ohne Bewachung nicht verhängt werden.

§ 21. Bezüglich der gegen Fahnenjunker und andre Unteroffiziere von entsprechendem Rang zu verhängenden Disziplinarstrafen kommen die für Offiziere festgesetzten Bestimmungen zur Anwendung.

Verwirken Personen des Soldatenstandes, welche den Dienst einer höheren Rangklasse versehen, eine Disziplinarstrafe, so kommen für die Verhängung und die Vollstreckung derselben diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche für diese höhere Rangklasse gegeben sind.

§ 22. Kann der zu Bestrafende den verwirkten strengen Arrest nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit verbüfsen, so tritt Wachtarrest an die Stelle des strengen Arrestes. Drei Tage Wachtarrest werden dabei einem Tage strengen Arrestes gleichgeachtet.

§ 23. Hat jemand, der das fünfzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, strengen Arrest verwirkt, so soll an Stelle dieser Strafe Wachtarrest nach Mafsgabe des § 22 treten.

§ 24. Wenn jugendliche Personen, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Disziplinarstrafe verwirken, so tritt an die Stelle derselben angemessene Züchtigung, welche unter gehöriger Beaufsichtigung in einem abgeschlossenen Raume zu vollstrecken ist.

§ 25. Bezüglich der Absetzung und der mit derselben nach Mafsgabe des § 9 zu verbindenden Folge, bezüglich des Amtsverlustes auf bestimmte Zeit, sowie auch der Strafe, die zu verhängen ist, wenn derjenige, welcher die Absetzung oder den Amtsverlust auf bestimmte Zeit verwirkt hat, nicht im Besitz des Amtes ist, in welchem er das Verbrechen begangen hat, finden die Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches Anwendung.

§ 26. Hat eine Person des Soldatenstandes, welche sich auf eine gewisse Dienstzeit bei der Kriegsmacht verpflichtet hat, während der Dienst-

zeit Strafarbeit oder Gefängnisstrafe verbüfst, mag letztere unmittelbar oder infolge einer Strafumwandlung verhängt worden sein, so darf die verbüfste Strafzeit nicht in die Dienstzeit eingerechnet werden.

§ 27. Bezüglich des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, welcher als Nebenstrafe auch mit gewissen in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen verbunden ist, finden die Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches Anwendung.

§ 28. Ein Offizier oder Unteroffizier, welcher auf Grund dieses oder eines bürgerlichen Strafgesetzes zu Strafarbeit oder schwererer Strafe verurteilt wird, ist zugleich mit Absetzung zu bestrafen.

Ist ein Offizier oder Unteroffizier auf Grund dieses Gesetzes dreimal oder mehrmals bestraft worden, und hat, falls die Bestrafungen nur in Disziplinarstrafen bestanden, der Offizier mindestens einmal Wachtarrest von sechzehn Tagen oder längerer Dauer, der Unteroffizier mindestens einmal strengen Arrest verbüfst, und begeht eine solche Person abermals ein Verbrechen, welches in diesem Gesetz mit Strafe bedroht ist, so kann dieselbe, auch wenn die verwirkte Strafe geringer ist als die im ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichnete, zugleich mit Absetzung bestraft werden, wenn das Verhalten des Schuldigen und die Aufrechterhaltung der Kriegszucht oder das Ansehen der Kriegsmacht es erfordern.

Wird ein Gemeiner, welcher zu der bei der Kriegsmacht fest angestellten Mannschaft gehört, wegen einer Handlung, welche mit Strafarbeit oder schwererer Strafe bedroht ist, verurteilt, so ist derselbe aus der Kriegsmacht auszustofsen, jedoch bleibt es, wenn die verwirkte Strafarbeit nicht die Dauer von sechs Monaten erreicht und die Handlung nicht eine derartige ist, dafs die bürgerliche Ehre des Verurteilten befleckt oder vernichtet wird, dem Ermessen des Befehlshabers der Truppenabteilung, welcher der Verurteilte angehört, überlassen, ob derselbe im Dienst verbleiben soll oder nicht.

§ 29. Wird jemand, der diesem Gesetze untersteht, ohne dem Soldatenstande anzugehören, einer Handlung überführt, welche dieses Gesetz mit Strafe bedroht, und bestimmt das Gesetz verschiedene Strafen für Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, so ist der Schuldige gleich derjenigen Person des Soldatenstandes zu bestrafen, mit welcher er auf Grund des Reglements oder auf Grund besonderer Vorschrift in gleichem Range steht. Hat der Schuldige keinen bestimmten Dienstrang, so ist auf diejenige Strafe zu erkennen, welche das Gesetz für die Gemeinen vorschreibt.

3. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen über Strafbarkeit, Anwendung der Strafe und Schadensersatz.

§ 30. Die Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches über die Teilnahme am Verbrechen, das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, die Vereinigung oder Veränderung der Strafen, den Rückfall, die besonderen Gründe, welche die Strafbarkeit ausschliefsen, mildern oder aufheben, und

den Schadensersatz sind bei Anwendung dieses Gesetzes maſsgebend, jedoch unter Beobachtung der weitergehenden oder abweichenden Bestimmungen desselben.

§ 31. Umfaſst eine Handlung mehrere Verbrechen, welche teils auf Grund dieses, teils auf Grund eines andern Gesetzes mit Strafe bedroht sind, oder ist eine Handlung in diesem und in einem andern Gesetze in verschiedenen Beziehungen mit verschiedenen Strafen bedroht, so kommen die für den gleichen Fall in § 1 des 4. Kapitels des bürgerlichen Strafgesetzbuches[1]) getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

Ist in verschiedenen Beziehungen eine Handlung teils nach den §§ 1, 2 oder 5 des 10. Kapitels des bürgerlichen Strafgesetzbuches, teils nach dem 7. Kapitel dieses Gesetzes mit Strafe bedroht, so sind die Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches nicht zur Anwendung zu bringen.[2])

Ist eine strafbare Handlung, welche unter diesen § fällt, in diesem Gesetze mit Disziplinarstrafe, in einem andern Gesetze aber mit Geldstrafe bedroht, so ist nur Disziplinarstrafe zu verhängen.

§ 32.[3]) Hat jemand, welcher zu Strafarbeit auf bestimmte Zeit oder zu Gefängnis verurteilt ist, zugleich eine noch nicht verbüſste Arreststrafe verwirkt, so ist die Arreststrafe in Gefängnis umzuwandeln. Dabei ist ein Tag Arrest ohne Bewachung einem halben Tag Gefängnis, ein Tag Wachtarrest einem Tag Gefängnis und ein Tag strenger Arrest drei Tagen Gefängnis gleich zu achten. Die Gefängnisstrafe ist nach Maſsgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches mit der übrigen Strafe zu vereinigen.

§ 33. Trifft Arrest mit Geldstrafe zusammen, so kommen beide Strafen zur Anwendung. Fehlen dem Verurteilten die Mittel zur Bezahlung der Geldstrafe, so sind sowohl die Geld- als auch die Arreststrafe in Gefängnis umzuwandeln.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere strafbare Handlungen mehrere

---

[1]) Dieser § handelt von der Idealkonkurrenz, u. z. teils von dem Falle, in welchem mehrere selbständige, nur durch die Einheit der Handlung verbundene Delikte vorliegen, teils von dem Falle, in welchem zwar der strafrechtliche Gehalt der Handlung nur durch die gleichzeitige Subsumtion unter mehrere Strafgesetze erschöpft werden kann, aber bei dieser Subsumtion ein Teil des strafrechtlichen Gehaltes doppelt herangezogen werden muſs, um die in jedem der mehreren Strafgesetze geforderten Deliktsmerkmale herzustellen. Für beide Fälle stellt § 1 des 11. Kapitels des bürgerl. St.G.B. die Regel auf, daſs das Gesetz, welches die schwerere Strafe androht, anzuwenden ist, aber bei der Strafzumessung die Konkurrenz als erschwerender Umstand in Betracht kommen soll.

[2]) Dieser Absatz ist in das Gesetz neu aufgenommen worden, um dem (doch wohl kaum zu befürchtenden) Miſsverständnisse vorzubeugen, daſs auf Gewalt und Beleidigung gegen Übergeordnete die (strengeren) Vorschriften des bürgerl. St.G.B. über Gewalt und Beleidigung gegen Beamte anzuwenden wäre, obwohl in diesem Falle in der That nur Gesetzes-Konkurrenz vorliegt.

[3]) §§ 32 ff. handeln von der Realkonkurrenz und der Durchführung des hier anzuwendenden Häufungsprinzipes.

Disziplinarstrafen verwirkt hat, ist eine Gesamtstrafe zu verhängen, welche das gesetzliche Höchstmafs der angewendeten Strafart nicht übersteigen darf.

§ 34. Die in den §§ 32 und 33 über Vereinigung und Veränderung von Strafen enthaltenen Vorschriften sind nicht nur in dem Falle zu beachten, wenn jemand mehrerer Verbrechen zugleich angeklagt wird, sondern auch, wenn jemand, gegen welchen eine Strafe zu erkennen ist, bereits zu einer andern, nicht verbüfsten Strafe verurteilt worden ist; das Gericht soll stets die durch jedes Verbrechen verwirkte Strafe aussetzen und im Falle nach den Vorschriften dieses Kapitels eine Veränderung der Strafe stattfinden soll, die deswegen erforderlichen Bestimmungen mitteilen.

§ 35. Sind mehrere Erkenntnisse, durch welche jemand zu Strafe verurteilt worden ist, gleichzeitig zu vollstrecken, und sind die Strafen von solcher Beschaffenheit, dafs dieselben nach den geltenden Bestimmungen neben einander nicht verbüfst werden dürfen, so ist dieser Umstand dem Kriegs-Obergericht zu berichten, welches die Zusammenlegung der Strafen bestimmt; ist aber jemand von einem Befehlshaber zu Disziplinarstrafe verurteilt worden, und wird die Verbüfsung der Disziplinarstrafe auf Grund der Vorschrift des § 153 so lange ausgesetzt, bis das Urteil wegen eines andern Verbrechens ergangen ist, dessen der Angeschuldigte vor Gericht angeklagt ist und wegen dessen er sich in Untersuchungshaft befindet, so hat dieses Gericht, falls der Angeschuldigte des Verbrechens überführt wird, die Strafe aber nach den geltenden Bestimmungen neben der Disziplinarstrafe nicht verbüfst werden darf, die Zusammenlegung der einzelnen Strafen zu verfügen.

§ 36. Ergreift während einer Feld- oder Seeschlacht ein Untergebener die Flucht, oder macht derselbe sich der Plünderung schuldig, oder widersetzt sich bei Aufruhr oder Auflauf oder in Seenot, oder in andern solchen Fällen, in welchen Verbrechen gegen den militärischen Gehorsam gröfsere Gefahr für die Ordnung oder die Sicherheit der Kriegsmacht oder für die allgemeine Sicherheit verursachen, jemand dem Befehl eines Vorgesetzten, oder wird der Befehl, nachdem derselbe wiederholt worden ist, nicht sofort befolgt, so darf der Vorgesetzte gegen den Untergebenen diejenige Gewalt anwenden, welche erforderlich ist, um Flucht oder Plünderung zu verhindern oder den Gehorsam und die Ordnung wieder herzustellen. Wendet in solchen Fällen der Vorgesetzte eine gröfsere als die erforderliche Gewalt an, so finden die betreffenden Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches über Notwehr Anwendung.

Werden Schildwachen oder andre Wachen oder Patrouillen oder eine zur Bewachung oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung besonders ausgestellte oder ausgesendete Truppenabteilung mit Gewalt oder Drohung überfallen, so dafs für die Überfallenen oder für Personen oder Eigentum, welche sich unter dem Schutze oder der Bewachung derselben befinden, oder sonst für die allgemeine Sicherheit oder die Sicherheit einzelner Personen dringende Gefahr entsteht, so haben die Überfallenen das Recht der Notwehr.

§ 37. Für eine derartige, während eines Krieges verübte Handlung, in betreff welcher, obgleich sie strafbar ist, der Thäter doch annehmen

konnte, dafs der Kriegsgebrauch sie zulasse, ist nach Umständen die Strafe unter das bestimmte Strafmafs herabzusetzen.

§ 38. Die Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Strafgesetzbuches und sollen in diesen Fällen Disziplinarstrafen nicht für schwerer angesehen werden als Geldstrafen, welche das bürgerliche Strafgesetzbuch verhängt.

§ 39. Die Bestimmung des § 38 über die Verjährung der Strafverfolgung hindert, falls von einem Vorgesetzten ein Verbrechen gegen die untergebene Mannschaft begangen worden ist, weder den Untergebenen, dasselbe bei der nächsten stattfindenden Generalmusterung zum Zweck der Bestrafung zur Anzeige zu bringen, noch auch den Generalmusterherrn, die Klage erheben zu lassen. In diesem Falle beginnt die Frist für die Strafverfolgung von der Generalmusterung an zu laufen.

4. Kapitel.

Verräterei, Feigheit und unerlaubter Verkehr mit dem Feinde.

§ 40. Wenn eine Person des Soldatenstandes während eines Krieges eine der verräterischen oder der Sicherheit des Reiches nachteiligen Handlungen, welche im 8. Kapitel des bürgerlichen Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, begeht, so soll, falls nicht in diesem Gesetze eine besondere schwerere Strafe angedroht ist, dieser Umstand bei der Strafzumessung, welche auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Strafgesetzbuches zu geschehen hat, als erschwerend betrachtet werden; und es kann, wenn dasselbe als höchste Strafe für das Verbrechen lebenslängliche Strafarbeit oder Strafarbeit von zehn Jahren androht, im ersten Falle auf Todesstrafe, im zweiten Falle auf lebenslängliche Strafarbeit erkannt werden.

§ 41. Wenn eine Person des Soldatenstandes zum Feind übergeht, so tritt Todesstrafe oder lebenslängliche Strafarbeit ein.

Der Versuch wird, wenn die Vollendung nur durch Umstände, welche vom Willen des Thäters unabhängig waren, verhindert wurde, mit lebenslänglicher Strafarbeit oder mit Strafarbeit von vier bis zehn Jahren bestraft.

Haben mehrere die Ausführung eines derartigen Verbrechens verabredet, ohne dafs es zu einem Versuche gekommen ist, so sind die Anstifter der Verabredung mit Strafarbeit von vier bis zehn Jahren zu bestrafen; über andere Teilnehmer an der Verabredung ist Strafarbeit bis zu sechs Jahren zu verhängen.

§ 42. Wird eine Person des Soldatenstandes während der Belagerung eines befestigten Ortes, wo sie Dienste thut, oder sonst, wenn der Feind in der Nähe ist, aufserhalb der äufsersten Verschanzungen oder Posten angetroffen, so ist, wenn eine Veranlassung zu der Annahme, dass sie ohne verbrecherische Absicht sich dahin begeben habe, nicht vorliegt, die Strafe für Versuch des Überlaufens nach Mafsgabe der Bestimmungen des zweiten Absatzes des vorhergehenden Paragraphen zu verhängen.

§ 43. Wer während eines Krieges oder wenn ein feindlicher Angriff

zu befürchten ist, seinem Befehlshaber oder der Ablösung seiner Wache oder seines Postens, oder einem andern, welcher befugt ist, Aufschlüsse über den Feind und die Kriegsangelegenheiten zu fordern oder entgegenzunehmen, vorsätzlich falsche Meldungen über Stärke, Zustand, Stellung oder Bewegungen des Feindes, oder über die Anzahl der untergebenen Mannschaften oder Fahrzeuge, oder über den Kriegsvorrat oder ähnliche Dinge macht, welche geeignet sind, den Gang des Krieges zu beeinflussen, oder derartige ihm bekannte Dinge in verräterischer Absicht verschweigt, wird mit dem Tode oder lebenslänglicher Strafarbeit bestraft. War die Gefahr gering und ist kein oder nur ein geringer Schaden entstanden, so tritt Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren ein.

§ 44. Wer es übernimmt, im Kriege Kundschafter- oder Wegweiserdienste für eine Truppenabteilung oder ein Fahrzeug zu leisten, oder in einer wichtigen Kriegsangelegenheit Botschaft zu überbringen, oder eine andre derartige Verrichtung zu besorgen und bei Ausführung des übernommenen Auftrages sich der Treulosigkeit schuldig macht, ist mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Strafarbeit zu bestrafen. War die Gefahr gering und ist kein oder nur ein geringer Schaden entstanden, so tritt Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren ein.

§ 45. Wer zur Kriegszeit falsche Nachrichten aussprengt, welche geeignet sind, unter den Truppen Mutlosigkeit zu verbreiten, ist mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten zu bestrafen, vorausgesetzt, dafs nicht Folgen entstanden sind, welche schwerere Strafe nach sich ziehen.

§ 46. Hat der Befehlshaber einer Festung oder eines Kriegsfahrzeuges ohne zuständigen Befehl, oder ohne äufserste Not und unter Beachtung der für solche Fälle vorgesehenen Bestimmungen des Dienstreglements die Festung oder das Fahrzeug dem Feinde übergeben, so ist er mit dem Tode oder mit Strafarbeit auf Lebenszeit zu bestrafen.

§ 47. Die Bestimmung des § 46 findet auch auf jeden andern Befehlshaber Anwendung, welcher einen ihm anvertrauten Posten dem Feinde übergibt, ohne zuvor alle zu Gebote stehenden Mittel der Verteidigung erschöpft zu haben oder welcher auf freiem Felde sich mit einer Truppenabteilung dem Feinde ergibt, so lange noch Aussicht auf Entsatz oder die Möglichkeit, sich durchschlagen zu können, vorhanden ist.

§ 48. Wer es unternimmt während eines Gefechtes, oder wenn ein solches bevorsteht, durch Worte oder Zeichen zur Flucht zu verleiten, oder Schrecken oder Unordnung unter den Truppen zu verbreiten, wird mit dem Tode oder mit Strafarbeit auf Lebenszeit bestraft.

§ 49. Eine Person des Soldatenstandes, welche, wenn es gilt sich gegen den Feind zu verteidigen oder denselben anzugreifen oder zu verfolgen, oder sich feindlicher Kriegsfahrzeuge, Waffen, Vorräte oder dergleichen zu bemächtigen oder dieselben zu zerstören, es unterlässt ihre Dienstpflicht wie ein ehrlicher und tapferer Soldat zu erfüllen, wird, wenn die Handlung in verräterischer Absicht begangen wurde, mit dem Tode

oder mit lebenslänglicher Strafarbeit oder mit Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren, und sonst mit Strafarbeit von zwei bis sechs Jahren bestraft. Sind besonders mildernde Umstände vorhanden, so kann im letztgenannten Falle die Strafarbeit auf die Dauer eines Jahres herabgesetzt, oder auf Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

§ 50. Wer ohne ausdrücklichen Befehl des Befehlshabers in einer belagerten Festung das gebräuchliche Zeichen der Übergabe aufhisst, oder in einer Seeschlacht die Flagge eines Fahrzeuges streicht, wird mit dem Tode oder mit Strafarbeit auf Lebenszeit bestraft.

§ 51. Wer in einer belagerten Stadt oder Festung oder an einem andern vom Feinde eingeschlossenen Orte, oder auf einem Kriegsfahrzeug oder bei einer Truppenabteilung auf freiem Felde, wenn ein Gefecht bevorsteht oder begonnen hat, ohne von dem Befehlshaber berufen zu sein, eine Beratschlagung hält oder einer Beratschlagung beiwohnt, welche darauf abzielt, die Übergabe an den Feind oder den Rückzug zu bewerkstelligen; oder wer sonst im Beisein von Soldaten eine der vorgedachten Maßregeln anrät oder dieselbe als notwendig hinstellt, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Strafarbeit oder mit Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren bestraft. Waren nur wenige Personen zugegen und ist kein oder nur ein geringer Schaden entstanden, so ist Strafarbeit bis zu sechs Jahren oder Gefängnisstrafe zu verhängen.

§ 52. Ein Untergebener, welcher dem Befehlshaber, ohne dass dieser ihn um seine Meinung befragt hat, in Gegenwart andrer anrät, den Rückzug aus einem Gefecht anzutreten, oder eine Festung, ein Fahrzeug, eine Truppenabteilung dem Feinde zu übergeben, ist auf Grund der Bestimmungen des § 51 zu bestrafen.

§ 53. Wenn der Kommandant einer Festung, einer Stadt oder eines andern Platzes, dessen Einschließung durch den Feind zu befürchten steht, es unterlassen hat, nach Möglichkeit die Festung oder den Platz in Verteidigungszustand zu setzen, wie das Dienstreglement es vorschreibt, oder die Umstände es sonst offenbar erfordern, so ist, falls die Aufgabe oder der Verlust der Festung oder des Platzes dadurch herbeigeführt worden ist, auf Todesstrafe oder lebenslängliche Strafarbeit oder Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren zu erkennen. Ist kein oder nur ein geringer Schaden entstanden, so ist auf Strafarbeit bis zu sechs Jahren oder auf Gefängnis zu erkennen.

Unterläßt es der Befehlshaber eines Kriegsfahrzeuges, welches während eines Krieges sich auf See befindet, nach Möglichkeit dasselbe in kampffähigem Zustand zu erhalten, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes Anwendung.

§ 54. Wer sonst, wenn ihm in dienstlicher Eigenschaft die Beschaffung von Munition, von Lebensmitteln, von Futter oder dergleichen für die Kriegsmacht obliegt, es versäumt, bei Zeiten die zu diesem Zweck nötigen Anforderungen zu stellen oder die dafür erforderlichen Maßregeln zu treffen, wird, wenn die Kriegsmacht oder eine Abteilung derselben infolge der

Versäumnis Hungersnot oder bedeutenden Mangel erleidet, oder wenn infolgedessen der Erfolg der Kriegsunternehmungen gehemmt wird, mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Strafarbeit oder mit Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren bestraft. Ist kein oder nur ein geringer Schaden entstanden, so finden die in § 53 für diesen Fall getroffenen Bestimmungen Anwendung.

§ 55. Wer ohne Erlaubnis des Höchstkommandierenden oder eines andern Befehlshabers, welchem die Erteilung solcher Erlaubnis zusteht, Verkehr mit dem Feinde pflegt oder Briefe mit demselben wechselt oder demselben Botschaft zukommen läfst oder von ihm empfängt, wird, falls die Handlung nicht auf Grund der Bestimmungen des § 40 zu bestrafen ist, mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 56. Wer Botschaften, Briefe oder Kundmachungen, welche vom Feinde stammen, entgegennimmt und dieselben nicht sofort und ohne einem andern den Inhalt derselben verraten zu haben, seinem Befehlshaber mitteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, oder, wenn besonders mildernde Umstände vorhanden sind, mit Disziplinarstrafe bestraft.

§ 57. Wenn jemand von dem Vorhaben eines der in den §§ 41. 43. 44 oder 51 erwähnten Verbrechen Kenntnis erhält und es unterläfst hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, so finden die für eine derartige Unterlassung in Beziehung auf Verräterei im bürgerlichen Strafgesetzbuche gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 58. Neben der nach Vorschrift der §§ 41. 42. 43 oder 44 erkannten Strafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer oder auf bestimmte Zeit zu erkennen.

Dasselbe gilt, wenn jemand die Handlung, wegen deren er nach Vorschrift des § 49 verurteilt worden ist, in verräterischer Absicht begangen hat.

5. Kapitel.

Fahnenflucht und andre Handlungen, welche darauf abzielen, sich dem Kriegsdienste zu entziehen.

§ 59. Eine Person des Soldatenstandes, welche in der Absicht, sich dem Kriegsdienste zu entziehen, von seiner Truppe oder dem Fahrzeuge, zu welchem er gehört, sich eigenmächtig entfernt, oder den ihr angewiesenen Dienst- oder sonstigen Aufenthaltsort ohne Erlaubnis verläfst, oder den ihr erteilten Urlaub überschreitet, oder an ihrem Aufenthaltsorte sich verbirgt, wird, falls sie nicht auf Grund der Bestimmung des 4. Kapitel die höhere Strafe für Überlaufen oder Versuch des Überlaufens verwirkt hat, nach den in den folgenden §§ getroffenen Bestimmungen wegen Fahnenflucht bestraft.

§ 60. Wird eine Person des Soldatenstandes von einem Truppenteil, welcher sich im Felde oder auf dem Marsche in den Krieg befindet, oder aus einem befestigten Ort, der belagert ist, oder von einem Fahrzeug, welches

während eines Krieges auf See sich befindet, fahnenflüchtig, so ist auf Strafarbeit von zwei bis acht Jahren zu erkennen.

§ 61. Wer sich der Fahnenflucht von einem Truppenteil schuldig macht, welcher in Folge erklärten oder bevorstehenden Krieges auf Kriegsfufs gesetzt worden ist, oder wem der Befehl erteilt worden ist, sich zum Aufbruch bereit zu halten, oder wer sich der Fahnenflucht von einem Fahrzeug schuldig macht, dessen Bemannung aus einem der zuvor genannten Gründe eingemustert worden ist, wird, sofern nicht einer der im § 60 vorgesehenen Fälle vorliegt, mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind besonders mildernde Umstände vorhanden, so kann der Thäter, wenn er ein Gemeiner ist und nicht bereits wegen Fahnenflucht bestraft worden ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

§ 62. Macht ein Offizier oder Unteroffizier sich in andern als den in den §§ 60 oder 61 vorgesehenen Fällen der Fahnenflucht schuldig, so ist gegen denselben auf Absetzung zu erkennen.

Ist der Schuldige ein Gemeiner, so ist er das erste Mal mit der Disziplinarstrafe des strengen Arrestes, das zweite Mal mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, das dritte Mal mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu einem Jahre, das vierte und die folgenden Male mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 63. Wenn ein Gemeiner auf Grund der Bestimmungen des § 61 wegen Fahnenflucht bestraft worden ist, ohne dafs diese Strafe seine Entfernung aus der Kriegsmacht zur Folge gehabt hat, so ist, falls der Bestrafte sich abermals des Verbrechens der Fahnenflucht nach den in § 62 enthaltenen Bestimmungen schuldig macht, diejenige Strafe zu verhängen, welche in diesem Paragraphen für zum dritten Male begangene Fahnenflucht bestimmt wird.

§ 64. Haben zwei oder mehrere die Fahnenflucht gemeinschaftlich verabredet, so gilt die Verabredung, falls das Verbrechen vollendet worden ist, als erschwerender Umstand, und es können die Anstifter in den in § 60 vorgesehenen Fällen mit Strafarbeit von zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Strafarbeit, oder, wenn die Anzahl der Fahnenflüchtigen grofs gewesen ist, mit dem Tode, und in den in § 61 vorgesehenen Fällen mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren über das in diesem Paragraphen festgesetzte Höchstmafs der Strafe hinaus bestraft werden. Sind die Bestimmungen des § 62 auf das Verbrechen anwendbar, so ist gegen Offiziere und Unteroffiziere, welche an der Verabredung teilgenommen haben, neben der im ersten Absatze des letztgenannten Paragraphen festgesetzten Strafe auf Gefängnis zu erkennen.

Ist eine Verabredung zur Fahnenflucht getroffen worden, das Verbrechen aber nicht zur Ausführung gelangt, so sind die Anstifter, sowie Offiziere und Unteroffiziere, welche an der Verabredung teilgenommen haben, nach Mafsgabe der Bestimmungen der §§ 60, 61 oder 62 als Fahnenflüchtige zu bestrafen. Über sonstige Teilnehmer an einer derartigen Verabredung ist Disziplinarstrafe zu verhängen.

Ein Offizier oder Unteroffizier, welcher eine der in diesem Paragraphen mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist für unwürdig zu erklären, im Staatsdienste ferner Verwendung zu finden.

§ 65. Wird eine Person des Soldatenstandes, welche sich auf eine bestimmte Zeit zum Dienst in der Kriegsmacht verpflichtet hat, wegen Fahnenflucht zu einer Strafe verurteilt, mit welcher Entfernung aus der Kriegsmacht nicht verbunden ist, so ist die Zeit, während welcher dieselbe fahnenflüchtig war, nicht in die Dienstzeit einzurechnen.

§ 66. Eine Person des Soldatenstandes, welche eine andre zur Fahnenflucht verleitet oder ihr dazu Hilfe leistet, wird so behandelt, als ob sie unter den gleichen Verhältnissen selbst fahnenflüchtig geworden sei; auf Umstände, welche von ihrem Zuthun unabhängig waren oder für den Fahnenflüchtigen allein erschwerend sind, wird jedoch keine Rücksicht genommen.

§ 67. Erhält eine Person des Soldatenstandes von dem Vorhaben einer Fahnenflucht Kenntnis und unterläfst sie es, rechtzeitig von den ihr bekannt gewordenen Umständen Anzeige zu machen, oder hat eine Person des Soldatenstandes den Verbrecher nach begangener Fahnenflucht, obwohl ihr dessen Verbrechen bekannt war, aufgenommen oder verborgen, so wird sie je nach der Beschaffenheit des Verbrechens mit Disziplinarstrafe oder Gefängnis oder Verlust des Amtes auf bestimmte Zeit, oder Absetzung oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft; doch ist die Strafe in jedem Falle geringer zu bemessen, als wenn sie selbst das Verbrechen begangen hätte.

§ 68. Hat eine Person des Soldatenstandes, ohne dafs die in § 59 bezeichnete Absicht erwiesen wird,

a) unerlaubterweise sich von der Truppe, dem Fahrzeuge oder aus dem Lager oder von einem andern Orte, welcher ihr zum Dienste oder zum Aufenthalt angewiesen war, entfernt; oder
b) an dem Orte, welcher ihr zu einem derartigen Zwecke angewiesen worden ist, sich dem Dienste entzogen; oder
c) wenn der erteilte Urlaub abgelaufen, oder sie zum Dienste besonders einberufen worden ist, es unterlassen, sich zu stellen, ohne dafs ein gesetzliches Hindernis vorliegt oder ohne ein etwa vorhandenes Hindernis dem zuständigen Befehlshaber sogleich zu melden;

so ist dieselbe dennoch in folgenden Fällen als fahnenflüchtig nach Mafsgabe der oben gegebenen Vorschriften zu bestrafen:

wenn der Thäter Befehlshaber einer Truppenabteilung, welche sich im Felde oder auf dem Marsche in den Krieg befindet, oder eines belagerten befestigten Platzes, oder eines Fahrzeuges ist, welches sich während eines Krieges auf See befindet, — mag das Ausbleiben längere oder kürzere Zeit dauern —;

wenn der Thäter sonst einer Abteilung der Kriegsmacht angehört, welche aus Anlafs eines bevorstehenden oder eines erklärten Krieges sich auf Kriegsfufs befindet oder den Befehl, zum Aufbruch bereit zu sein, erhalten hat, oder wenn er zum Dienst auf einem Fahrzeug eingemustert worden ist und er sich innerhalb vierundzwanzig Stunden nachdem er in der unter a) und

b) vorgesehenen Weise sich entfernt oder sich dem Dienste entzogen hat oder in den unter c) vorgesehenen Fällen sich innerhalb dreier Tage, nachdem der Urlaub abgelaufen ist, oder der ihm besonders auferlegte Dienst beginnen sollte, nicht stellt;

und in andern Fällen, wenn der Thäter, falls er Offizier oder Unteroffizier ist, unerlaubterweise länger als drei Monate, oder falls er Gemeiner ist, länger als acht Tage fern bleibt.

Hat sich der Schuldige, welcher nicht einer der obengenannten Befehlshaber ist, auf kürzere als die oben bestimmte Zeit, entfernt, so ist wegen unerlaubter Entfernung Disziplinarstrafe zu verhängen; doch kann im Rückfall, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen, auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

§ 69. Eine Person des Soldatenstandes, welche es, wenn sie während eines Krieges ohne eignes Verschulden von dem Truppenteil oder dem Fahrzeug, zu welchem sie gehört, abgekommen, oder in Gefangenschaft geraten, aus dieser aber befreit worden ist, unterläfst sich ihrer Truppe oder ihrem Fahrzeug sofort wieder anzuschliefsen oder sich sonst sofort zum Dienste bei der Kriegsmacht zu melden, wird als fahnenflüchtig, falls der Krieg noch dauert, nach Mafsgabe der Bestimmungen des § 61, andernfalls aber nach § 62 bestraft.

§ 70. Eine Person des Soldatenstandes, welche sich durch Verstümmelung oder auf andre Weise auf längere oder kürzere Zeit zum Kriegsdienst vorsätzlich untauglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft.

6. Kapitel.

Aufruhr, Auflauf und unerlaubte Zusammenkünfte.

§ 71. Wenn Personen des Soldatenstandes sich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich mit Gewalt der Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten zu widersetzen, oder den Vorgesetzten zu einer Dienstmafsregel zu zwingen, oder Rache für eine Dienstmafsregel zu nehmen, aber auf Befehl des Vorgesetzten zum Gehorsam und zur Ordnung zurückkehren, so werden die Anstifter und die Rädelsführer mit Strafarbeit von einem bis zu drei Jahren, die übrigen Beteiligten mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Sind besonders mildernde Umstände vorhanden, so können solche Beteiligte, welche Gemeine sind und nicht Anstifter oder Leiter waren, zur Disziplinarstrafe des strengen Arrestes verurteilt werden.

§ 72. Wenn die Aufrührer nicht zum Gehorsam und zur Ordnung zurückkehren, sondern den Befehlen des Vorgesetzten Trotz bieten, so ist gegen die Anstifter und die Rädelsführer auf Strafarbeit von drei bis sechs Jahren, und gegen die andern am Aufruhr Beteiligten auf Strafarbeit von einem bis zu drei Jahren zu erkennen. Offiziere und Unteroffiziere sind aufserdem für unwürdig zu erklären, im Staatsdienste ferner Verwendung zu finden.

§ 73. Verüben die Aufrührer Gewalt an einer Person, oder erbrechen oder zerstören dieselben Häuser, oder plündern oder verderben sie sonstiges

Eigentum, so ist gegen die Anstifter und die Rädelsführer auf lebenslängliche Strafarbeit oder auf Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren, gegen die übrigen am Aufruhr Beteiligten auf Strafarbeit von drei bis sechs Jahren zu erkennen.

Ist an einem Vorgesetzten Gewalt verübt worden, oder ist ein der Krone gehöriges Gebäude oder sonstiges Eigentum beschädigt worden, welches unter die Obhut und Bewachung der Kriegsmacht gestellt ist, so werden die Anstifter und die Rädelsführer mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Strafarbeit, und die übrigen am Aufruhr Beteiligten mit lebenslänglicher Strafarbeit oder Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren bestraft.

Offiziere und Unteroffiziere, welche auf Grund der Vorschriften dieses Paragraphen zur Strafe verurteilt werden, sind zugleich für unwürdig zu erklären, im Staatsdienste ferner Verwendung zu finden.

Ist bei Gelegenheit eines Aufruhrs Gewalt verübt oder eine andre strafbare Handlung begangen worden, so kommen gegen die Thäter die Vorschriften des § 1 des 4. Kapitels des bürgerlichen Strafgesetzbuches und § 31 dieses Gesetzes zur Anwendung.

§ 74. Wird Aufruhr begangen, während der Feind in der Nähe ist, oder in Seenot oder bei einer andern Gelegenheit, bei welcher Verbrechen gegen den militärischen Gehorsam gröfsere Gefahr mit sich bringen, so werden, falls der Aufruhr nicht weiter als im § 71 vorgesehen ist, verfolgt wird, die Anstifter und die Rädelsführer mit Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren, und die übrigen Beteiligten mit Strafarbeit von drei bis sechs Jahren bestraft; in den in den §§ 72 und 73 vorgesehenen Fällen sind aber die Anstifter und die Rädelsführer mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Strafarbeit und die übrigen Beteiligten mit lebenslänglicher Strafarbeit oder mit Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren zu bestrafen. Gegen Offiziere und Unteroffiziere, welche am Aufruhr teilgenommen haben, ist in den letztgenannten Fällen zugleich auf die in den §§ 72 und 73 festgesetzte Nebenstrafe zu erkennen.

§ 75. Nehmen Personen des Soldatenstandes an einem Aufruhr gegen eine andre öffentliche Behörde mit bewaffneter Hand teil, so ist auf die wegen Aufruhrs gegen einen Vorgesetzten vorgeschriebene Strafe zu erkennen.

§ 76. Tötet der Aufrührer denjenigen, welcher den Aufruhr zu dämpfen sich bemüht, so ist auf Todesstrafe oder lebenslängliche Strafarbeit zu erkennen.

Wird der Aufrührer getötet, so liege er bufslos.

§ 77. Wer mündlich vor versammelter Mannschaft oder in einer Schrift, die er unter die Mannschaft verbreitet oder verbreiten läfst, zum Aufruhr auffordert, wird, wenn die Aufforderung keine strafbare Handlung zur Folge hatte, mit Gefängnis oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher fremde Schriften verbreitet oder verbreiten läfst, um Aufruhr zu erwecken.

§ 78. Wer von dem Vorhaben eines Aufruhres Kenntnis erhält und es unterläfst, von den ihm bekannt gewordenen Umständen seinem Befehls-

haber rechtzeitig Anzeige zu machen, wird nach Beschaffenheit des Verbrechens mit Disziplinarstrafe oder mit Gefängnis oder mit Strafarbeit bis zu vier Jahren bestraft.

§ 79. Wenn Personen des Soldatenstandes, jedoch ohne die in § 71 bezeichnete Absicht zu erkennen zu geben, sich zusammenrotten und eine Störung der Ruhe oder der Ordnung der Kriegsmacht verursachen und sich auf Befehl eines Vorgesetzten nicht zerstreuen, sondern dem Befehl Trotz entgegensetzen, so werden die Anstifter und die Rädelsführer mit Strafarbeit von einem bis zu drei Jahren, und die übrigen am Auflauf Beteiligten mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Sind besonders mildernde Umstände vorhanden, so kann über diejenigen Beteiligten, welche Gemeine und nicht als Anstifter oder Rädelsführer anzusehen sind, Disziplinarstrafe verhängt werden. Haben dieselben Gewalt gegen Personen oder Eigentum verübt, so kommen die §§ 73 und 76 zur Anwendung.

Hat der Auflauf unter den im § 74 vorgesehenen Umständen stattgefunden, so werden die Anstifter und die Rädelsführer mit Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren, die übrigen am Auflauf Beteiligten mit Strafarbeit von drei bis sechs Jahren bestraft. Sind infolge des Auflaufes der Kriegsführung Hindernisse bereitet worden, oder ist sonst beträchtlicher Schaden entstanden, so werden die Anstifter und die Rädelsführer mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Strafarbeit und die übrigen Beteiligten am Auflauf mit lebenslänglicher Strafarbeit oder mit Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren bestraft.

§ 80. Wer an einem Orte, an welchem Truppen versammelt sind, mit lärmender Stimme oder in heftiger oder andrer anstößiger Weise das Verhalten oder die Maßregeln eines Übergeordneten[1]), oder die Löhnung, den Unterhalt oder die Bekleidung tadelt; oder irgend eine andre solche Handlung begeht, welche leicht Aufruhr oder Auflauf zur Folge haben kann, wird mit Disziplinarstrafe, oder, wenn die Gefahr eine größere war, mit Gefängnis bestraft.

§ 81. Treten Personen des Soldatenstandes zur Beratschlagung über eine Sache zusammen, deren Besprechung geeignet ist, Furcht, Mißmut oder Mißvergnügen unter den Truppen zu verbreiten; zum Beispiel zur Besprechung

der Gefährlichkeit oder der Unangemessenheit eines Kriegsunternehmens oder einer andern Dienstverrichtung, zu welcher der Befehl gegeben ist oder erwartet wird;

der mißlichen Stellung, in welcher die Kriegsmacht oder ein Teil derselben sich befindet; oder

des Verhaltens oder der Maßregeln eines Vorgesetzten, oder

der Unzulänglichkeit der Löhnung, der Bekleidung oder des Unterhaltes; oder

andrer ähnlicher Dinge,

so sind die an der Zusammenkunft Beteiligten, falls nicht auf Grund der

---

[1]) Über den Begriff „Übergeordneter“ vgl. § 2 der Disziplinar-Ordnung.

Bestimmungen des § 51 eine schwerere Strafe verwirkt ist, nach Mafsgabe der in § 80 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Hat ein Offizier oder Unteroffizier zu dem vorerwähnten Zwecke Untergebene zusammengerufen, oder hat er denselben Erlaubnis erteilt, zu einer solchen Beratschlagung zusammenzutreten, so wird er mit Absetzung, Verlust des Amtes auf bestimmte Zeit oder mit Gefängnis, und, wenn die Beratschlagung Aufruhr, Auflauf oder ein andres Verbrechen zur Folge gehabt hat, noch dazu gleich dem Anstifter dieses Verbrechens bestraft. Die Teilnahme der Untergebenen an der Beratschlagung bleibt straflos.

§ 82. Wer Personen des Soldatenstandes zu einer unerlaubten Beratschlagung der in § 81 bezeichneten Art zusammengerufen hat, wird, auch wenn das Zusammentreten verhindert wurde, auf Grund der Bestimmungen des genannten § bestraft.

§ 83. Die Bestimmungen der §§ 71, 72, 73, 74, 76, 79 und 81 dieses Kapitels finden auch auf diejenigen Anwendung, welche, ohne dem Soldatenstande anzugehören, diesem Gesetze unterstehen, falls sie im Verein mit Soldaten an Aufruhr, Auflauf oder unerlaubten Zusammenkünften teilnehmen.

7. Kapitel.

Verbrechen gegen den militärischen Gehorsam und Missbrauch der Dienstgewalt, sowie Misshandlungen, Beleidigungen und andres unziemendes Benehmen.

§ 84. Eine Person des Soldatenstandes, welche, während der Feind in der Nähe ist oder in Seenot oder bei einer andern Gelegenheit, bei welcher Verbrechen gegen den militärischen Gehorsam gröfsere Gefahr mit sich bringen, sich weigert, dem Befehle eines Vorgesetzten zu gehorchen, den dieser in Ausübung des Dienstes oder aus dienstlicher Veranlassung erteilt, wird, wenn infolge der Weigerung beträchtlicher Schaden entstanden ist, mit Todesstrafe durch Erschiefsen oder mit lebenslänglicher Strafarbeit oder mit Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren bestraft; andernfalls ist auf Strafarbeit von zwei bis sechs Jahren zu erkennen.

Wird das Verbrechen unter andern Umständen begangen, so ist auf Gefängnis oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu erkennen. Ist der Verbrecher ein Gemeiner, und sind besonders mildernde Umstände vorhanden, so kann im Disziplinarwege Disziplinarstrafe verhängt werden.

§ 85. Eine Person des Soldatenstandes, welche es unterläfst, den Befehl eines Vorgesetzten, welchen dieser in Ausübung des Dienstes oder aus dienstlicher Veranlassung erteilt, vorschriftsmäfsig auszuführen, oder durch müfsige Fragen, durch Widerspruch oder Einwendungen die Vollziehung des Befehls aufhält, wird, wenn die Handlung in der Absicht geschah, die Ausführung des Befehles des Vorgesetzten zu verhindern, nach Mafsgabe der Bestimmungen des § 84, andernfalls aber nach § 144 bestraft: doch darf Disziplinarstrafe nur angewendet werden, falls besonders mildernde Umstände vorhanden sind.

§ 86. Eine Person des Soldatenstandes, welche die von einem Übergeordneten ihr besonders erteilten Vorschriften, welche die allgemeine Ordnung, die Ordnung innerhalb der Kriegsmacht oder das Ansehen der Kriegsmacht betreffen, auszuführen unterläfst, wird mit Disziplinarstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 87. Wer diesem Gesetz untersteht, ohne dem Soldatenstande anzugehören, und sich weigert oder es unterläfst zu befolgen, was derjenige, welcher ihm nach dem Dienstreglement oder nach einer besonderen Anordnung Befehle im Dienste zu erteilen berechtigt ist, innerhalb der Grenzen seines Rechtes vorschreibt, wird, wenn er ein Beamter ist, nach dem § 16 oder 17 des 25. Kapitels des bürgerlichen Strafgesetzbuches, andernfalls aber mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft. In leichteren Fällen kann im Disziplinarwege Disziplinarstrafe verhängt werden.

§ 88. Eine Person des Soldatenstandes, welche unter den im 1. Absatz des § 84 vorgesehenen Umständen ihrem Vorgesetzten Gewalt anthut, oder denselben sonst mifshandelt, wird mit Todesstrafe durch Erschiefsen oder mit lebenslänglicher Strafarbeit oder mit Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren bestraft. Wurde das Verbrechen an einem andern Übergeordneten begangen, so ist auf Strafarbeit nicht unter vier Jahren zu erkennen.

Wenn eine Person des Soldatenstandes in andern als den im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fällen einem Übergeordneten im Dienste oder in Beziehung auf denselben, oder aufser dem Dienste, während der Übergeordnete seine Dienstkleidung trägt, Gewalt anthut oder denselben sonst mifshandelt, und die That zu einer solchen Zeit oder an einem solchen Orte begangen wird, dafs dieselbe grofses Aufsehen und Ärgernis erregt, so ist, wenn der Angegriffene Offizier oder Unteroffizier ist, auf Strafarbeit von zwei bis sechs Jahren zu erkennen; sind besonders mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafarbeit auf die Dauer von sechs Monaten herabherabgesetzt werden. Ist der Angegriffene ein Gemeiner, so ist auf Strafarbeit bis zu zwei Jahren oder auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Wird das Verbrechen unter andern Umständen begangen, so ist auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder auf Strafarbeit bis zu einem Jahre zu erkennen.

§ 89. Ist die in § 88 mit Strafe bedrohte Handlung aufser dem Dienste, während der Übergeordnete seine Dienstkleidung nicht trug, begangen, und das Verbrechen dadurch veranlasst worden, dafs dieser bei jener Gelegenheit den Untergeordneten durch ein ungebührliches oder unwürdiges Benehmen zu der That gereizt hatte, so wird der Untergeordnete mit keiner schwereren als der für Begehung derselben That gegen eine Privatperson angedrohten Strafe belegt.

§ 90. Wenn eine Person des Soldatenstandes in schmähende, verächtliche oder unehrerbietige Äufserungen gegen einen Übergeordneten ausbricht oder an demselben sich mit Drohung oder mit einer andern beleidigenden That im Dienste oder in Beziehung auf denselben oder aufser dem Dienste,

während der Übergeordnete seine Dienstkleidung trägt, vergreift, so ist der Thäter, wenn die That zu einer solchen Zeit oder an einem solchen Orte begangen wird, dafs dieselbe grofses Aufsehen und Ärgernis erregt, falls er Offizier oder Unteroffizier ist, mit Gefängnis zu bestrafen. Ist er ein Gemeiner, so wird er, wenn der Beleidigte Offizier oder Unteroffizier ist, mit Gefängnis, und wenn der Beleidigte ebenfalls ein Gemeiner ist, mit Gefängnis von höchstens einem Jahre bestraft; sind besonders mildernde Umstände vorhanden, so kann Disziplinarstrafe verhängt werden.

Wird ein Übergeordneter von einem Untergeordneten sonst beleidigt, so tritt Disziplinarstrafe oder Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten ein.

§ 91. Wer diesem Gesetz untersteht, ohne dem Soldatenstande anzugehören, und an einer Person des Soldatenstandes, welche ihm dienstlich vorgesetzt ist, Gewalt oder sonstige Mifshandlung verübt oder dieselbe mit Wort oder durch That beleidigt, ist mit derselben Strafe zu belegen, welche für derartige Verbrechen nach den vorausgehenden Bestimmungen dieses Kapitels auf Personen des Soldatenstandes Anwendung findet.

§ 92. Fordert ein Offizier oder Unteroffizier seinen Vorgesetzten aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf heraus, so ist gegen ihn auf Absetzung zu erkennen; aufserdem ist er nach den Vorschriften des bürgerlichen Strafgesetzbuches zu bestrafen. Gleiche Strafen treffen den Vorgesetzten, welcher die Herausforderung eines Untergebenen annimmt.

§ 93. Wer ohne genügenden Grund eine Beschwerde wegen Verletzung im Dienste gegen einen Vorgesetzten anbringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Disziplinarstrafe bestraft.

§ 94. Wer unter den im 1. Absatz des § 84 vorgesehenen Umständen einer Schildwache gegenüber in Beziehung auf das, was diese auf Grund des Reglements oder auf Grund besonderen Befehls zu verrichten oder zu verhindern hat, Gehorsam weigert oder Widerstand leistet, wird, wenn dadurch beträchtlicher Schaden entstanden ist, mit Strafarbeit von zwei bis sechs Jahren bestraft; andernfalls ist, wenn der Thäter Offizier oder Unteroffizier ist, auf Absetzung und Gefängnis nicht unter einem Jahre, und, wenn er Gemeiner ist, auf Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Wird die Handlung unter andern Umständen begangen, so tritt Gefängnis oder Strafarbeit bis zu einem Jahre ein. Ist der Thäter ein Gemeiner und sind besonders mildernde Umstände vorhanden, so kann Disziplinarstrafe verhängt werden.

§ 95. Die im § 94 für Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen eine Schildwache gegebenen Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn die Handlung gegen eine andre Wache oder gegen eine Patrouille oder gegen eine zur Bewachung oder zur Aufrechthaltung der Ordnung besonders ausgestellte oder ausgesandte Truppenabteilung gerichtet war.

§ 96. Gegen denjenigen, welcher unter den im 1. Absatz des § 84 vorgesehenen Umständen gegen eine Schildwache oder gegen einen Soldaten, welcher zu einer der in § 95 bezeichneten Wachen oder Truppenabteilungen

gehört, Gewalt oder sonstige Mifshandlung verübt, ist auf die Strafe zu erkennen, welche im 1. Absatz des § 88 für ein derartiges an einem Vorgesetzten begangenes Verbrechen angedroht ist.

§ 97. Eine Person der Soldatenstandes, die gegen eine untergeordnete Person des Soldatenstandes im Dienste oder in Beziehung auf denselben Gewalt oder sonstige Mifshandlung verübt, wird, wenn die Handlung nicht unter § 36 fällt, mit Gefängnis oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft. Ist geringe Gewalt angewendet worden oder sind sonst besonders mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Disziplinarstrafe erkannt werden.

§ 98. Eine Person des Soldatenstandes, welche eine untergeordnete Person des Soldatenstandes durch schmähende Ausdrücke beleidigt oder sich gegen dieselbe durch Drohung oder eine sonstige beleidigende Handlung vergeht, wird, wenn die Beleidigung im Dienste oder in Beziehung auf denselben begangen ist, mit Disziplinarstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 99. Der Vorgesetzte, welcher durch Mifsbrauch seiner Dienstgewalt eine untergeordnete Person des Soldatenstandes verhindert, wegen Verletzung im Dienste Klage zu führen, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 100. Eine Person des Soldatenstandes, welche eine der in den §§ 97 und 98 bezeichneten Handlungen gegen eine andre Person des Soldatenstandes begeht, welche nicht in einem der oben bezeichneten besonderen Verhältnise zu ihr steht, wird, wenn sie Offizier oder Unteroffizier ist, in der in den §§ 97 und 98 angegebenen Weise bestraft. Ist der Schuldige ein Gemeiner, so tritt Disziplinarstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

§ 101. Wenn jemand während des Gottesdienstes einer versammelten Truppenabteilung durch Fluchen oder Lärmen eine Störung hervorruft oder sonst Ärgernis erregt, oder vor dem Kriegsgericht durch Fluchen oder Lärmen oder in andrer Weise Ärgernis erregt, so ist bei der Strafzumessung, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Strafgesetzbuches erfolgt, die Handlung als unter erschwerenden Umständen begangen anzusehen; an Stelle der im bürgerlichen Strafgesetzbuche angedrohten Geldstrafe tritt Disziplinarstrafe.

§ 102. Wer in oder aufser dem Dienste, im Felde, im Lager oder im Wachtlokal, in der Kaserne oder im Militärlazarett, auf einer Werft der Krone, in einer Werkstätte, in einem Vorrats- oder Zeughaus, oder auf einem Fahrzeug der Krone Lärm oder Unruhe verursacht, oder sonstiges Ärgernis erregt, oder in angetrunkenem Zustande betroffen wird, wird mit Disziplinarstrafe bestraft. Die gleiche Strafe ist zu verhängen, wenn eine Person des Soldatenstandes die vorgenannten Handlungen auf einem Wege, einer Strafse oder einem sonstigen öffentlichen Orte eines Garnisons- oder Stationsortes begeht.

Eine Person des Soldatenstandes, welche in andrer Weise in oder aufser dem Dienste den Anstand aufser Augen setzt, oder sich unzuverlässig er-

weist, oder die Achtung gefährdet, welche seiner Stellung gebührt, wird, wenn nicht auf Grund dieses oder eines andern Gesetzes eine besondere Strafe verwirkt ist, gleichfalls mit Disziplinarstrafe bestraft.

Wird der Befehlshaber einer gröfseren oder geringeren Truppenabteilung oder der Befehlshaber eines Fahrzeuges oder ein Offizier oder Unteroffizier, während er Wache thut oder auf Vorposten oder in einer andern gleichartigen Dienstverrichtung sich befindet, in angetrunkenem Zustande betroffen, oder wird eine Schildwache auf dem Posten berauscht angetroffen, so ist diejenige Strafe zu verhängen, welche im 10. Kapitel für grobe Vernachlässigung des Dienstes festgesetzt ist.

8. Kapitel.

Unerlaubtes Beutemachen und Mifsbrauch der Waffengewalt im Kriege.

§ 103. Wer während eines Gefechtes oder nach demselben sich Kriegsbeute aneignet, bevor die Erlaubnis dazu erteilt worden ist, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Disziplinarstrafe bestraft.

Wer von gemachter Kriegsbeute, welche gemäfs Reglement oder besonderer Vorschrift dem Staate gehört oder unter die Truppen zu verteilen ist, etwas in der Absicht unterschlägt, denselben sich oder einem andern zuzueignen, hat seinen Beuteanteil verwirkt und wird, wenn er ein Gemeiner ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren, und, wenn er Offizier oder Unteroffizier ist, mit Gefängnis oder mit Absetzung bestraft, und im letztern Falle, wenn es in Betracht der Beschaffenheit des Verbrechens, gerechtfertigt erscheint, zugleich für unwürdig erklärt, im Staatsdienste ferner Verwendung zu finden.

§ 104. Wer während eines Gefechtes oder nach demselben einem Angehörigen der feindlichen Kriegsmacht eine Sache wegnimmt, welche dem Beuterechte nicht unterworfen ist, wird mit Gefängnis oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft. Als erschwerender Umstand ist es anzusehen, wenn einem Kriegsgefangenen die Sache abgenommen worden ist.

War der Feind infolge von Wunden oder Krankheit aufser stande, sich zur Wehre zu setzen, so wird der Thäter mit Strafarbeit von zwei bis sechs Jahren bestraft.

Wurden dem verwundeten Feinde noch weiter Wunden oder Schaden zugefügt, so wird der Thäter mit Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Strafarbeit bestraft.

§ 105. Wer bei der Einnahme einer Stadt, einer Festung, eines Lagers, oder sonst während eines Gefechtes oder nach demselben ohne ausdrückliche Erlaubnis des höchsten Befehlshabers oder mit Aufserachtlassung der von diesem erlassenen Vorschriften sich Gut oder Geld der Einwohner des feindlichen Landes zueignet, macht sich der Plünderung schuldig und wird mit Strafarbeit von vier bis zehn Jahren bestraft. Sind besonders mildernde Umstände vorhanden, so kann die Dauer der Strafarbeit auf zwei Jahre herabgesetzt werden.

Wer durch Gewaltthätigkeit gegen eine Person oder durch Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr den Versuch zu dem vorerwähnten Verbrechen begangen hat, die Wegnahme aber auszuführen nicht im stande gewesen ist, wird wegen Versuchs der Plünderung mit Strafarbeit bis zu sechs Jahren bestraft.

Ist durch die bei der Plünderung oder dem Versuche der Plünderung begangenen Gewaltthätigkeiten eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt im ersten Falle lebenslängliche Strafarbeit oder Strafarbeit von zehn Jahren, und im zweiten Falle Todesstrafe oder lebenslängliche Strafarbeit ein.

§ 106. Wenn jemand nach beendetem Gefechte auf dem Kampfplatze oder in der Nähe desselben, oder auf einem genommenen Fahrzeug oder in einer eroberten Festung oder an einem andern eroberten Orte gegen Personen, welche keinen Widerstand leisten oder welche unter Schutz gestellt sind, oder an Kriegsgefangenen oder an Verwundeten oder Kranken oder an Personen, bei welchen Kranke oder Verwundete in Pflege sind, Gewalt oder sonstige Mifshandlungen verübt, so tritt, wenn die Handlung nicht unter den Abs. 3 des § 104 fällt, die in dem bürgerlichen Strafgesetzbuche für Gewalt oder Mifshandlung angedrohte Strafe ein und es ist bei der Strafzumessung die Handlung als unter erschwerenden Umständen begangen anzusehen.

9. Kapitel.

Beschädigung des Eigentums der Kriegsmacht, Vergeudung oder Vernachlässigung desselben, sowie Diebstahl, Entwendung[1]) und Raub.

§ 107. Wenn jemand Eigentum, von welchem ihm bekannt ist, dafs es der Kriegsmacht gehört, vernichtet oder beschädigt, so kommen, falls die Handlung in diesem Gesetz nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, die Vorschriften des bürgerlichen Strafgesetzbuches zur Anwendung und es ist bei der Strafzumessung die Handlung als unter erschwerenden Umständen begangen anzusehen. An die Stelle der im bürgerlichen Strafgesetzbuche angedrohten Geldstrafe tritt Disziplinarstrafe.

Dasselbe gilt, falls jemand den Versuch des vorerwähnten Verbrechens begeht und dieser Versuch in dem bürgerlichen Strafgesetzbuche mit Strafe bedroht ist.

§ 108. Wer während eines Krieges zu Kriegszwecken bestimmte Fahrzeuge, oder zum Gebrauch der Kriegsmacht verwendete oder bestimmte Gebäude, Befestigungen, Bollwerke, Dämme oder dergleichen vorsätzlich zerstört oder derart beschädigt, dafs infolgedessen der unbehinderte Fortgang der Kriegsunternehmungen gefährdet wird, wird mit lebenslänglicher Strafarbeit oder mit Strafarbeit von acht bis zehn Jahren bestraft. Ist durch die That eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, und war die Handlung von der Beschaffenheit, dafs der

[1]) Entwendung (snatteri) bezeichnet einen kleinen Diebstahl, d. h. einen solchen, dessen Betrag 15 Kronen (etwa 17 Mark) nicht übersteigt.

Thäter einsehen konnte, dafs ein derartiges Unglück zu befürchten war, so ist auf Todesstrafe oder lebenslängliche Strafarbeit zu erkennen.

Dasselbe gilt, falls jemand während eines Krieges Lebensmittel, Kriegsgerät oder sonstige Gegenstände, von denen er wufste, dafs dieselben für den Bedarf der Kriegsmacht bestimmt waren, vorsätzlich vernichtet oder beschädigt und dadurch den Kriegsunternehmungen Hindernisse bereitet oder für die Truppen bedeutenden Mangel verursacht, falls der Thäter nach der Beschaffenheit des zerstörten Gegenstandes einsehen konnte, dafs infolge des Verbrechens derartiges Unglück zu befürchten war.

§ 109. Wer genötigt ist, sich Orten, an welchen Pulver oder andre leicht entzündbare Stoffe oder aus solchen Stoffen angefertigte Kriegsgerätschaften aufbewahrt werden, mit Licht oder Feuer zu nähern und es unterläfst, das Feuer gehörig zu bewahren; wer sich ohne Not solchen Orten mit Feuer nähert, auch wenn dasselbe gehörig bewahrt wird; wer an solchen Orten Tabak raucht oder sonst mit Licht oder feuergefährlichen Stoffen unvorsichtig umgeht, wird mit Gefängnis oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft. War das Vergehen gering und ist kein Schaden entstanden, so tritt Disziplinarstrafe ein.

§ 110. Wer in andrer als der in § 109 vorgesehenen Weise auf einem Kriegsfahrzeuge, einer Werft, in einem Zeughaus, einer Werkstätte, einem Vorratshaus oder in einer Kaserne oder an einem andern derartigen Orte mit Feuer unvorsichtig umgeht; oder wer an einem solchen Orte leicht entzündbare Stoffe an einem andern als dem für deren Aufbewahrung bestimmten Platze unterbringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. War das Versehen gering und ist kein Schaden entstanden, so tritt Disziplinarstrafe ein.

§ 111. Wer ohne dazu berechtigt zu sein, der Krone gehörige Gebäude, Fahrzeuge, Boote, Wagen oder sonstige Kriegsgerätschaften oder Pferde zum eigenen Gebrauch verwendet, oder andern deren Benutzung gestattet, wird mit Disziplinarstrafe bestraft. Sind besonders erschwerende Umstände vorhanden, so ist auf Gefängnis bis zu sechs Monaten zu erkennen.

§ 112. Ein Gemeiner, welcher die ihm zum Gebrauch gelieferten Waffen oder Uniformstücke, die Munition, sein Dienstpferd, dessen Montur oder Futter oder sonstige zur Ausrüstung gehörige Gegenstände unerlaubterweise verkauft, verpfändet oder in andrer Weise vergeudet oder vorsätzlich vernichtet oder beschädigt; oder welcher unbefugterweise ein Pferd oder einen andern der genannten Gegenstände von einem Gemeinen kauft oder durch Tausch oder zum Verkauf oder als Pfand, Geschenk oder Darlehn an sich bringt, wird das erste Mal mit der Disziplinarstrafe des strengen Arrestes, das zweite Mal mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, das dritte Mal mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu einem Jahre, das vierte und die folgenden Male mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Begeht ein Offizier oder Unteroffizier das vorerwähnte Verbrechen, so wird derselbe mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, im Rückfall aber mit Absetzung bestraft.

§ 113. Wer Vorräte oder Eigentum der Kriegsmacht aus einem Zeughaus, von einer Werft, aus einer Werkstätte, einem Fahrzeug, einer Kaserne, einem Zelte, einem Stalle, einem Fuhrwerke oder von einem andern Orte, an welchem, wie der Thäter weifs, solches Eigentum aufbewahrt wird, stiehlt; oder wer sonst Eigentum stiehlt, von dem ihm bekannt ist, dafs es zum Bedarf der Kriegsmacht bestimmt ist, wird mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird der Diebstahl während eines Krieges oder zu einer Zeit, wo die Kriegsmacht oder ein Teil derselben sich auf dem Kriegsfufse befindet, begangen, so ist auf Strafarbeit von einem bis zu vier Jahren zu erkennen; werden Lebensmittel, Kriegsgerätschaften oder sonstige Kriegsbedürfnisse demjenigen, welcher die betreffenden Gegenstände einer Festung, einem Kriegsfahrzeug, einem Lager oder einem sonstigen Orte, an welchem Truppen zur Zeit eines Krieges oder zu einem Kriegsunternehmen zusammengezogen sind, zuführt, gestohlen, so kann die Dauer der Strafarbeit auf sechs Jahre erhöht werden.

§ 114. Wer einem andern, mit dem er in demselben Quartier oder zusammen in der Kaserne, in einem Zelt oder im Militärlazarett oder an einem ähnlichen Orte liegt oder mit dem er auf demselben Fahrzeug Dienst thut, Gegenstände stiehlt, welche dieser dort aufbewahrt hat, wird mit Strafarbeit bis zu einem Jahre bestraft.

§ 115. Wenn jemand in den in den §§ 113 und 114 vorgesehenen Fällen eine Entwendung begeht, so ist auf Gefängnis bis zu sechs Monaten zu erkennen.

§ 116. Wenn eine Schildwache oder eine andre Person, welche auf Wache oder zur Bewachung von Gegenständen kommandiert ist, von den ihrem Schutz oder ihrer Bewachung anvertrauten Gegenständen sich solche von gröfserem oder geringerem Werte zueignet, ist wegen Diebstahls auf Strafarbeit von einem bis zu vier Jahren zu erkennen. Wird der Diebstahl während eines Krieges verübt, so kann die Dauer der Strafarbeit auf acht Jahre erhöht werden.

§ 117. Wer Kriegsvorräte raubt, welche in eine Festung, auf ein Kriegsfahrzeug, in ein Lager oder nach einem andern Orte, an welchem während eines Krieges oder zu einem Kriegsunternehmen Truppen zusammengezogen sind, überführt werden, wird mit lebenslänglicher Strafarbeit oder mit Strafarbeit von zehn Jahren bestraft.

Wer in der Absicht, sich solche Kriegsvorräte anzueignen mit Gewalt oder unter Drohung mit gegenwärtiger Gefahr denjenigen überfällt, welcher die Gegenstände zu überführen hat, jedoch den Raub auszuführen nicht imstande ist, wird mit Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren bestraft.

§ 118. Haben zwei oder mehrere zur Begehung des im § 117 vorgesehenen Raubes sich vereinigt, und ist das Verbrechen vollendet worden, so ist auf Todesstrafe oder auf Strafarbeit auf Lebenszeit zu erkennen.

Ist das Verbrechen nicht vollendet worden, so ist auf lebenslängliche Strafarbeit oder auf Strafarbeit von sechs bis zehn Jahren zu erkennen.

§ 119. Wer Raub oder Diebstahl an dem in § 113 genannten Eigentum begeht und dadurch ein Kriegsunternehmen verhindert oder für die Truppen bedeutenden Mangel verursacht, wird, wenn der Thäter nach der Beschaffenheit der geraubten oder gestohlenen Gegenstände einsehen konnte, dafs derartiges Unglück zu befürchten war, falls Raub begangen wurde, mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Strafarbeit, andernfalls mit lebenslänglicher Strafarbeit oder Strafarbeit von acht bis zehn Jahren bestraft.

§ 120. Gegen einen Offizier oder Unteroffizier, welcher wegen Diebstahls, Entwendung oder Raubes bestraft wird, ist zugleich auf Absetzung zu erkennen.

§ 121. Im übrigen sollen die auf Diebstahl, Entwendung, Raub, Versuch des Raubes und Einbruch bezüglichen Vorschriften des bürgerlichen Strafgesetzbuches auch dann Geltung haben, wenn der Thäter dem Militärstrafgesetzbuche unterstellt ist.

Treffen bei einem Diebstahl, oder wenn jemand mehrerer Diebstähle auf einmal angeklagt ist, zwei oder mehrere der in den §§ 113, 114 und 116 vorgesehenen Fälle zusammen, oder ist ein Diebstahl, welcher unter einen der genannten Paragraphen fällt, mit Einbruch oder sonst mit einem solchen Umstande verbunden gewesen, dafs er auch nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 des 20. Kapitels des bürgerlichen Strafgesetzbuches strafbar ist, so kommen die Bestimmungen des § 8 desselben Kapitels[1]) zur Anwendung.

§ 122. Neben den auf Grund der Bestimmungen der §§ 108, 116, 117, 118 oder 119 verhängten Strafen ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für immer oder auf bestimmte Zeit; neben den auf Grund der Bestimmungen der §§ 113 oder 114 verhängten Strafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit zu erkennen.

10. Kapitel.

Übertretung oder Vernachlässigung von Dienstpflichten in andern als den bisher genannten Fällen.

§ 123. Ein Offizier oder Unteroffizier, welcher in einer Disziplinarsache einen Unschuldigen wissentlich und vorsätzlich mit Strafe belegt, oder einem andern, welcher das Recht der Bestrafung ausübt, zur Bestrafung anzeigt, wird mit Absetzung bestraft und für unwürdig erklärt, im Staatsdienste ferner Verwendung zu finden, und wird aufserdem

a) wenn der Unschuldige strengen Arrest verbüfst hat, oder wenn derselbe Offizier oder Unteroffizier war und Wachtarrest verbüfst hat, mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; und

b) wenn der Unschuldige eine geringere Strafe verbüfst hat, oder wenn trotz der Denunziation Strafe über denselben nicht verhängt worden ist, oder wenn eine über ihn verhängte Strafe nicht zur Vollstreckung gelangt

[1]) Nach diesem § kann die Strafarbeit bis zu einem Jahre über jene Strafzeit, welche wegen der schwersten der vorliegenden Fälle verwirkt ist, erhöht werden.

ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Kronen bestraft.

Die gleichen Strafen treten ein, wenn ein bei der Kriegsmacht angestellter Zivilbeamter[1]) einen Unschuldigen wissentlich und vorsätzlich zur Bestrafung anzeigt.

Wer sonst diesem Gesetz untersteht und die vorgenannte Anzeige erstattet, wird, wenn der Unschuldige die unter a) vorgesehene Strafe verbüfst hat, mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und, wenn einer der unter b) vorgesehenen Fälle vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit der Disziplinarstrafe des strengen Arrestes bestraft.

Wer nicht mit böser Absicht, aber doch ohne gesetzlichen Grund, aus Übereilung oder Unverstand in einer Disziplinarsache einen andern mit Strafe belegt oder gegen ihn Anzeige erstattet, wird, wenn er Offizier oder Unteroffizier ist, mit einer nach Mafsgabe der Vorschriften des § 21 des 25. Kapitels des bürgerlichen Strafgesetzbuches festzusetzenden Geldstrafe oder mit Verlust des Amtes auf bestimmte Zeit, oder, wenn besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, mit Absetzung bestraft; ist der Thäter ein Gemeiner, so ist auf Disziplinarstrafe oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Tritt auf Grund der Bestimmungen dieses § Strafarbeit von zwei Jahren ein, so mufs zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für immer, tritt Strafarbeit von kürzerer als zweijähriger Dauer ein, so mufs auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit erkannt werden.

§ 124. Wer sich ein ihm nicht zustehendes Recht zur Bestrafung anmafst, wird, wenn er Offizier oder Unteroffizier ist, mit Amtsverlust auf bestimmte Zeit oder mit Absetzung, und wenn er einen niedrigeren Dienstgrad bekleidet, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Ist kein oder nur ein geringer Schaden entstanden, so tritt Disziplinarstrafe ein.

§ 125. Werden Untergebene durch Befehl eines Vorgesetzten zum Vorteile des Vorgesetzten oder eines andern zu Sammlungen, Ausgaben oder Aufwendungen oder zu andern als den nach dem Dienstreglement ihnen obliegenden Leistungen gezwungen, so wird der Vorgesetzte, wenn derselbe Offizier oder Unteroffizier ist, mit Absetzung bestraft und kann, wenn es in Anbetracht der Thatumstände gerechtfertigt erscheint, zugleich für unwürdig erklärt werden, im Staatsdienste ferner Verwendung zu finden. Ist der Vorgesetzte ein Gemeiner, so ist auf Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen in andrer Weise zu seinem oder zum Vorteile eines andern zu Sammlungen, Ausgaben, Aufwendungen oder ungehöriger Arbeit veranlafst, wird, wenn derselbe Offizier oder Unteroffizier ist, mit Absetzung oder mit Verlust des Amtes auf bestimmte Zeit oder mit Disziplinarstrafe, und, wenn er ein Gemeiner ist, mit Disziplinarstrafe bestraft. Nehmen Offiziere und Unteroffiziere des

---

[1]) Vgl. Note zu § 1. b.

eignen Gewinns wegen Vorteile an, welche ihnen freiwillig angeboten werden, so tritt Disziplinarstrafe ein.

§ 126. Wer des eignen Gewinns wegen oder zum Vorteil eines andern oder sonst in unerlaubter Absicht in einem Berichte oder in einer Rechnungslegung, welche die seinem Befehl unterstellte Truppenabteilung betrifft, unrichtige Angaben über Mannschaften, Pferde, oder Dienstzeit, oder über Waffen, Munition, Gerätschaften oder sonstige Kriegsbedürfnisse macht, wird, sofern nicht diese Handlungen auf Grund der Bestimmungen des § 43 mit einer andern Strafe bedroht sind, mit Strafarbeit von zwei bis sechs Jahren bestraft; zugleich ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zu erkennen.

§ 127. Ein bei der Kriegsmacht angestellter Beamter, welcher zur Löhnung der Truppen, zu deren Unterhalt, Bekleidung oder zu einem sonstigen Kriegsbedürfnis erhobene Gelder oder andre Vermögensstücke, welche ihm kraft seines Amtes für Rechnung der Kriegsmacht zur Verwahrung, Verwaltung oder Rechnungslegung anvertraut worden sind, veruntreut, wird nach den Vorschriften des bürgerlichen Strafgesetzbuches bestraft. Ist die Handlung zur Zeit eines Krieges oder während die Kriegsmacht oder ein Teil derselben sich auf Kriegsfufs befand, begangen worden, so ist bei der Strafzumessung dieser Umstand als besonders erschwerend in Betracht zu ziehen.

Ist die Veruntreuung zur Zeit eines Krieges oder während die Kriegsmacht oder ein Teil derselben sich auf Kriegsfufs befand, begangen worden und sind infolge des durch die Veruntreuung eingetretenen Verlustes die Kriegsunternehmungen gehemmt worden, oder ist infolge desselben ein bedeutender Mangel für die Truppen entstanden, so wird der Thäter, wenn er nach Beschaffenheit der veruntreuten Gegenstände einsehen konnte, dafs infolge dieser Handlung derartiges Unglück zu befürchten war, mit lebenslänglicher Strafarbeit oder mit Strafarbeit von acht bis zehn Jahren bestraft.

§ 128. Hat ein Befehlshaber, um einen Mangel an der Zahl der ihm unterstellten Mannschaft oder der Pferde zu verheimlichen, welche zu der unter seinem Befehl stehenden Truppenabteilung gehören, bei Musterung falsche Personen vorgestellt oder Pferde vorgeführt, welche er sich leihweise oder auf andern Wege für die Musterung verschafft hat; oder hat ein Offizier oder Unteroffizier zu diesem Zwecke einen andern Befehlshaber durch Darleihung unterstützt, so ist auf Absetzung zu erkennen, und wenn es der Schwere der Handlung angemessen erscheint, der Thäter zugleich für unwürdig zu erklären, im Staatsdienste ferner Verwendung zu finden. Sind besonders mildernde Umstände vorhanden, so tritt Amtsverlust auf bestimmte Zeit ein.

Gemeine, welche an einem derartigen Verbrechen teilgenommen haben, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Disziplinarstrafe bestraft.

§ 129. Ein Befehlshaber, welcher von einem andern sich Waffen oder andere Gegenstände, welche zur Ausrüstung oder zur Montur gehören, leiht

oder sonst für eine Musterung verschafft, und dieselben in der Absicht, einen vorhandenen Mangel zu verheimlichen, bei der Musterung vorzeigt, wird mit Verlust des Amtes auf bestimmte Zeit oder mit Absetzung bestraft. Sind besonders mildernde Umstände vorhanden, so kann der Thäter mit der Disziplinarstrafe des Wachtarrestes bestraft werden.

§ 130. Wer Musterung zu halten oder eine Festung, ein Fahrzeug oder Kriegsvorrat zu besichtigen hat und es absichtlich unterläfst, bei der Musterung aufgedeckte Mängel oder ungehörige Zustände von der in den §§ 128 und 129 bezeichneten Art abzustellen oder dieselben anzuzeigen, um Abstellung derselben oder die Strafverfolgung des Schuldigen herbeizuführen, wird nach Mafsgabe der Bestimmungen des 1. Absatzes des § 128 bestraft.

§ 131. Wer in andern als den bisher angeführten Fällen im Dienste vorsätzlich falsche Berichte erstattet, wird, wenn er Offizier oder Unteroffizier ist, mit Absetzung, neben welcher er, wenn es nach der Schwere der begangenen Handlung erforderlich erscheint, für unwürdig erklärt werden kann, im Staatsdienste ferner Verwendung zu finden, oder mit Amtsverlust auf bestimmte Zeit bestraft. Ist der Thäter ein Gemeiner, so ist auf Gefängnis oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§ 132. Wer durch betrügerische Versprechungen oder falsche Vorspiegelungen oder in anderer unerlaubter Weise jemanden verleitet, Kriegsdienste zu nehmen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Disziplinarstrafe bestraft. Ist Gewalt angewendet worden, oder sind sonst besonders erschwerende Umstände vorhanden, so ist auf Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§ 133. Ein Vorgesetzter, welcher durch Mifsbrauch der Dienstgewalt einen zum Kriegsdienst Angeworbenen oder Geheuerten verhindert, über die Anwerbung oder Heuerung Klage zu führen, wird mit Gefängnis oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 134. Ein Befehlshaber, welcher wider besseres Wissen einem Gemeinen den Abschied, welchen derselbe zu fordern berechtigt ist, verweigert, oder einen Gemeinen widerrechtlich aus dem Dienst entfernt, wird mit Absetzung bestraft, und, wenn es nach den Umständen des Falles angemessen erscheint, zugleich für unwürdig erklärt, im Staatsdienste ferner Verwendung zu finden. Ist die Handlung aus Übereilung begangen und durch dieselbe kein oder nur ein geringer Schaden verursacht, oder ist dieselbe aus Unverstand verübt worden, und sind nicht besonders erschwerende Umstände vorhanden, so ist auf Verlust des Amtes auf bestimmte Zeit oder auf Disziplinarstrafe zu erkennen.

§ 135. Wer auf Wache steht oder sonst zur Bewachung eines Gefangenen oder Verhafteten befehligt ist und denselben absichtlich oder aus Fahrlässigkeit entweichen läfst, oder ihm zur Flucht behilflich ist, wird, wenn er Offizier oder Unteroffizier ist, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des 25. Kapitels des bürgerlichen Strafgesetzbuches bestraft; an Stelle der zu verhängenden Geldstrafe tritt dabei Disziplinarstrafe. Ist der

Thäter ein Gemeiner, so wird er nach Maſsgabe der in der angezogenen Gesetzesstelle enthaltenen Strafzumessungsgründe, je nach der Beschaffenheit der That, entweder mit Strafarbeit bis zu vier Jahren oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Disziplinarstrafe bestraft.

Wurde die Handlung vorsätzlich begangen und war der Gefangene oder Verhaftete ein Spion, ein Kriegsgefangener oder eine andre Person, welche Verbindung mit dem Feinde unterhalten hatte, so wird der Thäter, falls dieser Umstand ihm bekannt war, mit Strafarbeit von vier bis acht Jahren bestraft, falls nicht auf Grund der Bestimmungen des 4. Kapitels schwerere Strafe eintritt.

§ 136. Wenn eine Person, welche im Militärgefängnis gefangen gehalten wird, oder durch eine Person des Soldatenstandes ins Gefängnis abgeführt oder zum Verhör vorgeführt werden soll, mit Gewalt oder List oder auf andere Weise befreit worden, oder der Versuch einer solchen Befreiung mit Gewalt gemacht worden ist, so soll dieser Umstand bei der Strafzumessung, welche auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Strafgesetzbuches zu geschehen hat, als erschwerend betrachtet werden.

§ 137. Wer sich eigenmächtig ein Kommando anmafst, welches ihm gesetzlich nicht zusteht, wird mit Gefängnis oder mit Verlust des Amtes auf bestimmte Zeit oder mit Absetzung bestraft und ist zugleich für Versehen oder Verbrechen, welche er in Ausübung des angemafsten Kommandos beging, verantwortlich zu machen.

§ 138. Der Befehlshaber einer Wache, eines Vorpostens, eines Fahrzeuges oder einer Truppenabteilung, welcher den Befehl erhalten hat, die Bewegungen des Feindes zu beobachten oder auszukundschaften, oder die Kriegsmacht gegen eine Überraschung seitens des Feindes oder gegen andre Kriegsgefahr zu sichern, wird, wenn er seinen Posten unerlaubterweise verlassen hat oder sich sonst grobe Versäumnis derjenigen Pflichten zu schulden kommen liefs, welche ihm bei Ausführung seiner Aufgabe oblagen, mit dem Tode durch Erschiefsen oder mit lebenslänglicher Strafarbeit bestraft, wenn das Verbrechen in der Nähe des Feindes begangen wurde; andernfalls ist, je nach der Gröfse der Gefahr und des Schadens, auf Gefängnis oder Strafarbeit bis zu einem Jahr zu erkennen.

§ 139. Ein Offizier oder Unteroffizier, welcher, ohne Befehlshaber zu sein, bei einer solchen Dienstverrichtung, die in § 138 bezeichnet ist, sich einer der in diesem § mit Strafe bedrohten Handlungen schuldig macht, wird, wenn die Handlung in der Nähe des Feindes begangen wurde, mit Strafarbeit von vier bis zehn Jahren bestraft; andernfalls ist auf Gefängnis oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu erkennen, so weit nicht auf Grund andrer gesetzlicher Bestimmung eine schwerere Strafe eintritt.

§ 140. Ein Offizier oder Unteroffizier, welcher unter andern als den in §§ 138 und 139 bezeichneten Umständen seinen Posten unerlaubterweise verlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, oder, wenn besonders mildernde Umstände vorhanden sind, mit Disziplinarstrafe bestraft. War derselbe Befehlshaber, so tritt Gefängnis, und, wenn besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, Absetzung ein.

§ 141. Eine Schildwache, welche ausgestellt worden ist, um die Kriegsmacht gegen Überraschung seitens des Feindes oder gegen andere Kriegsgefahr zu sichern, wird, wenn sie sich grober Pflichtversäumnis schuldig macht oder, bevor sie abgelöst wurde, ihren Posten verlassen oder einem andern übergeben hat, auf Grund der Bestimmungen des § 138 bestraft. Sind besonders mildernde Umstände vorhanden und wurde die strafbare Handlung nicht in der Nähe des Feindes begangen, so kann der Thäter mit der Disziplinarstrafe des strengen Arrestes nicht unter fünf Tagen bestraft werden.

Eine Schildwache, welche unter andern Umständen ihren Posten verläfst oder einem andern übergibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Sind besonders mildernde Umstände vorhanden, so tritt die Disziplinarstrafe des strengen Arrestes ein.

§ 142. Nimmt eine Person des Soldatenstandes, bevor sie ihren Abschied von demjenigen Truppenteile erhalten hat, bei welchem sie dienstlich angestellt ist, bei einer andern Truppenabteilung Dienst, so tritt die Disziplinarstrafe des strengen Arrestes ein; wird das Verbrechen abermals begangen, so ist auf Gefängnis bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen Gemeinen, welcher einen andern zu dem genannten Verbrechen verleitet.

Macht ein Offizier oder Unteroffizier sich derartiger Verleitung schuldig oder hat ein Befehlshaber jemanden in den Dienst seiner Truppe genommen, von dem ihm bekannt war, dafs derselbe bei einer andern Truppenabteilung bereits in Dienst stand, so ist auf Gefängnis bis zu sechs Monaten, wenn aber die strafbare Handlung wiederholt wird, auf Absetzung zu erkennen.

§ 143. Begeht eine Person des Soldatenstandes auf andre als bisher in diesem Gesetze vorgesehene Weise vorsätzlich ein Verbrechen im Amte, um sich oder einem andern einen Vorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen oder um sonst ein Recht oder die Sicherheit der Gesamtheit oder eines einzelnen zu verletzen, oder verabsäumt sie in der vorbezeichneten Absicht vorsätzlich ihre Amtspflicht, so tritt, wenn der Schuldige Offizier oder Unteroffizier ist, Strafe auf Grund der Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches über Verbrechen im Amte ein. Ist der Thäter ein Gemeiner, so ist auf Strafarbeit bis zu zwei Jahren, oder, wenn das Verbrechen aus Übereilung begangen wurde und kein oder nur ein geringer Schaden verursacht worden ist, auf Disziplinarstrafe oder Gefängnis zu erkennen.

§ 144. Wenn eine Person des Soldatenstandes Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit, Unverstand oder Ungeschicklichkeit in der Ausführung der Dienstpflichten beweist, welche nach dem Reglement oder nach andern allgemeinen Verordnungen, Instruktionen oder besonderen Vorschriften ihm obliegen oder den Umständen gemäfs von ihm gefordert werden, so ist, wenn das Versehen in diesem oder in einem andern Gesetze nicht besonders mit Strafe bedroht ist, Disziplinarstrafe zu verhängen. Scheint es der Schwere des Verbrechens angemessen, auf eine andre als Disziplinarstrafe zu erkennen, so wird der Schuldige mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Ver-

lust des Amtes auf bestimmte Zeit bestraft. Sind besonders erschwerende Umstände vorhanden, so kann, wenn der Schuldige Offizier oder Unteroffizier ist, auf Absetzung erkannt, und, wenn er ein Gemeiner ist, die Dauer der Gefängnisstrafe auf zwei Jahre erhöht werden.

§ 145. Stellt sich eine der in den §§ 143 und 144 mit Strafe bedrohten Handlungen zugleich als ein andres vorsätzliches Verbrechen oder als eine nach diesem Gesetze oder nach einem bürgerlichen Strafgesetze strafbare Fahrlässigkeit dar, so kommen die Bestimmungen des § 2 des 4. Kapitels des bürgerlichen Strafgesetzbuches[1]) zur Anwendung.

§ 146. Wer ohne dem Soldatenstande anzugehören, diesem Gesetze untersteht und sich Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit, Unverstand und Ungeschicklichkeit im Dienste zu Schulden kommen läfst, kann, wenn das Versehen in diesem oder in einem andern Gesetze nicht besonders mit Strafe bedroht ist, sondern auf Grund der Bestimmungen des § 17 des 25. Kapitels des bürgerlichen Strafgesetzbuches zu bestrafen ist, mit Disziplinarstrafe bestraft werden, wenn das Versehen gering war und nicht im Richter- oder Priesteramte oder damit zusammenhängenden oder in andern Dienstverrichtungen begangen war, zu deren Ausübung besondere wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind.

11. Kapitel.
Disziplinarsachen.

§ 147. Die zuständigen Befehlshaber haben das Recht, in gewissen Sachen Disziplinarstrafe zu verhängen. Diese Sachen werden Disziplinarsachen genannt.

§ 148. Zu den Disziplinarsachen gehören die in dem vorliegenden Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen, wenn wegen derselben laut der nachstehend angeführten Gesetzesstellen auf Disziplinarstrafe erkannt werden kann:

1) Verkehr mit dem Feinde, nach § 56;
2) das Verbrechen der Fahnenflucht, die Teilnahme an demselben oder eine Verabredung desselben, nach §§ 62, 64, 66, 67 und 69;
3) unerlaubte Entfernung, nach § 68.
4) die Unterlassung der Anzeige des Vorhabens eines Aufruhrs, nach § 78;
5) solche in § 80 vorgesehene Handlungen, durch welche leicht Aufruhr oder Auflauf veranlasst werden kann, nach demselben §;
6) unerlaubte Zusammenkünfte, nach §§ 81, 82 und 83;
7) die Verweigerung oder Unterlassung der Ausführung eines Befehls des Vorgesetzten, nach §§ 84, 85 und 87;
8) der Ungehorsam gegen die Vorschriften eines Übergeordneten, nach § 86;

[1]) Dieser § schreibt Strafhäufung bei realer Konkurrenz vor, und wird hier ausnahmsweise auf einen Fall der Idealkonkurrenz für anwendbar erklärt. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in § 18 des 25. Kapitels des bürgerl. St.G.B. für das Zusammentreffen von (nichtmilitärischen) Amtsverbrechen und gemeinen Verbrechen.

9) Gewalt, Drohung oder Beleidigung, welche in den §§ 90, 91, 97, 98 und 100 vorgesehen sind; doch können diese Sachen nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Verletzten als Disziplinarsachen behandelt werden;
10) Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen eine Schildwache, eine andre Wache, eine Patrouille oder eine sonstige zur Bewachung oder Aufrechterhaltung der Ordnung ausgestellte oder ausgesendete Truppenabteilung, nach §§ 94 und 95;
11) Lärm, Unruhe oder sonstiges Ärgernis, Trunkenheit, Unzuverlässigkeit und unanständiges Betragen sowie Gefährdung der dem Soldaten gebührenden Achtung, nach § 102;
12) die unbefugte Aneignung von Kriegsbeute, nach § 103;
13) unvorsichtiges Umgehen mit Feuer, nach §§ 109 und 110;
14) die ungehörige Benutzung des Eigentums der Krone, nach § 111;
15) unerlaubter Verkauf, Verpfändung oder sonstige Vergeudung, Zerstörung oder Beschädigung der Bewaffnung oder der Uniform, der Munition, des Dienstpferdes oder der Montur und des Futters desselben, oder andrer Ausrüstungsgegenstände, sowie die im § 112 vorgesehenen sonstigen Verbrechen;
16) Maßregeln eines Vorgesetzten, welcher zu den Gemeinen gehört, durch welche Untergebene zu Sammlungen, zu Ausgaben, zu Aufwendungen oder zu ungehöriger Arbeit veranlaßt werden, nach § 125; sowie auch das Entgegennehmen des von Untergebenen freiwillig Angebotenen, nach dem gleichen Paragraphen;
17) der Versuch eines Befehlshabers einen vorhandenen Mangel an Waffen oder andern Ausrüstungs- oder Montierungsgegenständen bei der Musterung zu verbergen, nach § 129;
18) ungehöriges Verlassen des Postens oder Vernachlässigung des Wachendienstes, nach §§ 140 und 141;
19) doppeltes Dienstnehmen oder Teilnahme daran, nach § 142;
20) Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit, Unverstand oder Ungeschicklichkeit in Erfüllung der Dienstpflichten, welche nach dem Reglement oder andern Verordnungen, Instruktionen oder besonderen Vorschriften einer Person des Soldatenstandes obliegen oder den Umständen gemäß von ihm gefordert werden, nach § 144; sowie
21) Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit, Unverstand oder Ungeschicklichkeit im Amte seitens derjenigen, welche, ohne dem Soldatenstande anzugehören, diesem Gesetze unterstehen, nach § 146.

§ 149. Ist jemand zugleich eines Versehens angeschuldigt, welches zu den Disziplinarsachen gehört, und eines Verbrechens, welches dem Kriegsgericht zur Aburteilung unterliegt, und sind entweder beide Verbrechen durch eine und dieselbe Handlung begangen worden, oder gehören sie derselben Verbrechensart an, so sind beide dem Kriegsgericht zu überweisen.

§ 150. Gegen denjenigen, welcher der Kriegsmacht nicht mehr angehört, ist eine Untersuchung in betreff der von ihm während der Dienstzeit begangenen strafbaren Handlungen, welche zu den Disziplinarsachen ge-

hören, vor dem Befehlshaber nicht anzustellen, sondern die Klage ist, wenn dieselbe in Frage kommt, bei dem Kriegsgericht anhängig zu machen.

Ist ein Gemeiner fahnenflüchtig geworden, so ist er, in bezüg auf die Verhängung von Disziplinarstrafen als noch immer der Kriegsmacht angehörend zu betrachten, auch wenn er erst ergriffen wird, nachdem bereits seine Stelle durch einen andern besetzt worden ist.

§ 151. Der Befehlshaber darf über einen bei der Kriegsmacht angestellten Geistlichen keine Disziplinarstrafe verhängen. Läfst ein solcher Geistlicher sich eine Handlung zu Schulden kommen, welche für einen andern bei der Kriegsmacht Angestellten eine Disziplinarstrafe nach sich ziehen würde, so hat der Befehlshaber bei der dem Schuldigen vorgesetzten geistlichen Behörde die Anzeige von der strafbaren Handlung zu erstatten.

§ 152. Wird vor einem Befehlshaber jemand einer der strafbaren Handlungen angeschuldigt, welche in § 148 bezeichnet sind, und kann nach Ansicht des Befehlshabers die Sache unter den obwaltenden Umständen als Disziplinarsache nicht behandelt werden, so ist dieselbe dem Kriegsgerichte zur Aburteilung zu überweisen. Erachtet der Befehlshaber die Ermittelungen über die Beschaffenheit des Verbrechens oder die Strafbarkeit des Angeschuldigten nicht für abgeschlossen, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, die Sache dem Kriegsgericht zur Aburteilung zu überweisen.

Findet alsdann das Gericht, dafs durch die strafbare Handlung Disziplinarstrafe verwirkt sei, so bestimmt dasselbe die Strafe. Das Gleiche gilt, wenn das Kriegsgericht in andern Sachen, welche vor demselben zur Verhandlung kommen, eine Disziplinarstrafe als geboten erachtet.

§ 153. Eine Disziplinarstrafe, welche ein Befehlshaber verhängt, ist, sofern die Umstände es gestatten, sogleich zu vollstrecken.

Ist gegen den Schuldigen wegen einer andern strafbaren Handlung bei einem Gerichte Anklage erhoben worden, so darf dadurch die Vollstreckung der Strafe weder verhindert noch aufgeschoben werden. Befindet sich der Schuldige auf Grund einer strafbaren Handlung, welche vor die Gerichte gehört, in Haft und wird derselbe zugleich eines Versehens angeschuldigt, welches als Disziplinarsache zu behandeln ist, so ist zwar wie gewöhnlich von dem Befehlshaber Disziplinarstrafe zu verhängen, doch darf die Strafe nicht vollstreckt werden, bevor nicht entweder der Angeklagte auf freien Fufs gesetzt oder das Urteil in derjenigen Sache gesprochen worden ist, welche der Aburteilung des Gerichtes unterliegt.

§ 154. Wer von einem Befehlshaber mit einer Disziplinarstrafe belegt worden ist und sich bei dieser Strafe nicht beruhigen will, dem steht es frei, spätestens bis zwölf Uhr des dreifsigsten Tages nach demjenigen, an welchem die Verbüfsung der Strafe beendet wurde, diesen Tag nicht mit eingerechnet, seine Beschwerde bei demjenigen Gerichte anzubringen, welchem der Befehlshaber, der die Strafe verhängt hat, für den Fall eines Amtsversehens untersteht. Ist das Gericht ein Kriegsgericht, so ist die Beschwerde innerhalb der angegebenen Zeit bei demjenigen Befehlshaber anzubringen, welcher das Kriegsgericht zu bestellen hat.

Tritt während eines Feld- oder Seezuges, wenn eine Truppenabteilung auf eine gröfsere Entfernung detachiert ist, ein gesetzliches Hindernis ein, so dafs die Beschwerde innerhalb der festgesetzten Zeit nicht angebracht werden kann, so ist die Zeit, während welcher die Beschwerde einzureichen ist, von dem Tage an zu berechnen, an welchem das Hindernis behoben worden ist.

Versäumt der Beschwerdeführer diese Frist, so hat er sein Recht verwirkt.

Es bleibt dem Gericht überlassen, nicht allein einen Spruch über das Verhalten des Befehlshabers abzugeben, sondern auch zu entscheiden, ob und inwieweit die verbüfste Strafe dem Beschwerdeführenden zur Last zu rechnen ist.

Die vorschriftsmäfsige Vollstreckung der Strafe wird durch die angebrachte Beschwerde nicht aufgehalten.

§ 155. Welche Befehlshaber in den einzelnen Fällen das Bestrafungsrecht auszuüben haben, in welcher Art und Weise das Bestrafungsrecht auszuüben ist, wem die Berechtigung, den Arrest zu verhängen, zukommt, bestimmt der König.

Königliche Verordnung

vom 7. Oktober 1881,

betreffend die Einführung des neuen Militärstrafgesetzbuches.

§ 1. Das Militärstrafgesetzbuch, sowie die nachfolgenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1882 in Kraft.

§ 2. Durch das neue Militärstrafgesetzbuch werden das Militärstrafgesetzbuch vom 11. Juni 1868, sowie die entgegenstehenden Bestimmungen, welche in sonstigen Gesetzen und Verordnungen enthalten sind, aufgehoben.

§ 3. Ist in einer besonderen Verordnung auf eine Strafbestimmung verwiesen, welche infolge der Einführung des Militärstrafgesetzbuches vom 11. Juni 1868 aufgehoben worden ist, so ist die Handlung, bezüglich deren auf die Strafbestimmung verwiesen ist, nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes zu bestrafen, sofern sie in diesem Gesetze mit Strafe bedroht ist; andernfalls entfällt die Strafe.

§ 4. Auf eine Handlung, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Militärstrafgesetzbuches begangen ist, bezüglich deren aber nicht vor diesem Zeitpunkte ein Urteil ergangen ist, welches Rechtskraft erlangt hat oder gegen welches ein Rechtsmittel nicht ergriffen wird, ist das neue Gesetz anzuwenden, falls es das mildere ist.

§ 5. Eine Strafe, deren Verbüfsung vor dem Inkrafttreten des neuen Militärstrafgesetzbuches begonnen aber nicht vollendet wurde, soll nach den Vorschriften des ältern Gesetzes weiter vollstreckt werden.

Auf die Vollstrekuug einer Strafe, deren Verbüfsung bei dem Inkrafttreten des neuen Militärstrafgesetzbuches noch nicht begonnen hat, findet das neue Gesetz Anwendung, soweit dessen Vorschriften anwendbar sind.

§ 6. In den Fällen, in welchen das neue Militärstrafgesetzbuch den Rückfall mit besonderer Strafe bedroht, ist auf diese Strafe zu erkennen, auch wenn die frühere Strafe auf Grund der Bestimmungen eines älteren Gesetzes oder einer älteren Verordnung verhängt wurde, falls dieselbe voll verbüfst worden ist.

§ 7. Ist eine strafbare Handlung begangen worden, bevor das neue Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist, so ist bei Berechnung der Verjährungsfristen für die Strafverfolgung oder für die Vollstreckung des Urteils oder eines sonstigen Beschlusses, durch welchen eine Strafe zuerkannt wurde, Rücksicht auf diejenige Strafe zu nehmen, mit welcher das Verbrechen in dem neuen Gesetze bedroht ist.

§ 8. In solchen Fällen, in welchen gemäfs des königl. Briefes vom 21. März 1811 auf die Mannschaft der Nationalbewaffnung Gotlands die Kriegsartikel vom Jahre 1798 Anwendung finden sollen, tritt an deren Stelle das neue Militärstrafgesetzbuch.

Disziplinarordnung für die Kriegsmacht

vom 7. Oktober 1881.

Vom Vorgesetzten-Verhältnis und von dem Verhältnis zwischen Übergeordneten und Untergeordneten.

§ 1. Wer bei der Kriegsmacht auf Grund der Bestimmungen des Dienstreglements oder infolge besonderer Anordnung ein beständiges oder zufälliges Befehlsrecht über einen andern hat, ist dessen Vorgesetzter, und derjenige, über welchen ein andrer ein solches Befehlsrecht hat, ist dessen Untergebener.

§ 2. Wer bei der Kriegsmacht einen höheren Dienstgrad als ein andrer bekleidet, ist dessen Übergeordneter, und derjenige, welcher einen niedrigeren Dienstgrad bekleidet als ein anderer, ist dessen Untergeordneter.

Ein Vorgesetzter ist ohne Rücksicht auf den Dienstgrad dem ihm Untergebenen übergeordnet und dieser ist infolge dessen dem Vorgesetzten untergeordnet.

§ 3. Eine Person des Soldatenstandes ist in Ausübung des Dienstes und in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten unbedingten Gehorsam schuldig.

§ 4. Personen des Soldatenstandes sind verpflichtet, jedem Übergeordneten Aufmerksamkeit, Ehrerbietung und Achtung zu erweisen; sowie ferner, den Vorschriften eines Übergeordneten in allem nachzukommen, was die allgemeine Ordnung, die Ordnung innerhalb der Kriegsmacht und das Ansehen derselben betrifft.

§ 5. Dem Übergeordneten liegt es ob, sich in und aufser dem Dienste gegen die Untergeordneten würdig und taktvoll zu verhalten.

Bestrafungsrecht in Disziplinarsachen.

§ 6. Das Bestrafungsrecht über Untergebene, von dem das 11. Kapitel

des Militärstrafgesetzbuches handelt, steht ohne Einschränkung dem Chef oder Befehlshaber eines Regiments oder eines Armeekorps so wie dem Militärchef oder Werftchef einer Flottenstation, jedem für sich, über alle diejenigen zu, welche unter seinem Befehle stehen.

§ 7. Wird ein Truppenteil der Armee detachiert, so steht dem Befehlshaber desselben, wenn dieser einen höheren als den Korporalsgrad bekleidet, das Bestrafungsrecht über den Truppenteil zu, so lange derselbe detachiert bleibt. Ist der Befehlshaber Stabsoffizier, so steht demselben das Bestrafungsrecht in der in § 6 bestimmten Ausdehnung zu. Bekleidet der Befehlshaber Hauptmannsgrad, so darf er, ausgenommen zur Zeit eines Krieges, gegen einen Offizier nicht Wachtarrest über fünfzehn Tage und gegen einen Unteroffizier nicht strengen Arrest verhängen. Bekleidet er einen niedrigeren als den Hauptmannsgrad, so darf er gegen einen Offizier nicht Wachtarrest über fünfzehn Tage, gegen einen Unteroffizier nicht strengen Arrest, und gegen einen Gemeinen nicht strengen Arrest über vier Tage verhängen.

§ 8. Wird zur Zeit eines Krieges ein Bataillon oder eine Artilleriedivision oder eine Kompagnie, eine Batterie, eine Schwadron oder ein andrer Truppenteil von entsprechender Stärke detachiert, so übt der Befehlshaber eines solchen Teiles der Kriegsmacht, so lange dieser Teil detachiert bleibt, über seine Untergebenen das gleiche Bestrafungsrecht aus, welches in § 6 vorgesehen ist, selbst wenn er einen niedrigeren als den Hauptmannsgrad bekleidet.

§ 9. Das gleiche Bestrafungsrecht, welches nach dem Vorstehenden dem Befehlshaber einer detachierten Truppe zusteht, übt der Befehlshaber einer Truppe aus, welche auf dem Marsche befindlich ist; ebenso der Befehlshaber einer Schule oder eines sonstigen Kommandos bei der Armee, welches Mannschaften aus verschiedenen Regimentern oder Korps umfaßt, über eine jede dort angestellte oder dahin abkommandierte Person des Soldatenstandes.

§ 10. Der Befehlshaber einer Bootsmannskompagnie übt das in § 6 vorgesehene Bestrafungsrecht über die Kompagnie aus, wenn dieselbe auf Roten[1]) verlegt ist.

§ 11. Ist der Chef eines Fahrzeuges Stabsoffizier, so steht ihm über diejenigen, welche er unter seinem Befehl hat, das im § 6 vorgesehene Bestrafungsrecht zu.

§ 12. Bekleidet der Chef eines Fahrzeuges einen niedrigern Grad als denjenigen eines Stabsoffiziers, so übt er das Bestrafungsrecht über seine Untergebenen aus, wenn das Fahrzeug nicht zu der Flotte, zu einem Geschwader oder zu einer Abteilung gehört. Bekleidet der Chef eines Fahrzeuges den Grad eines Kapitäns, so darf er, ausgenommen zur Zeit eines

[1]) Roten (rotar) sind diejenigen kleinen Distrikte, deren Grundbesitzer zur Stellung eines Soldaten (Bootsmannes) verpflichtet sind (vgl. Hagströmer in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. II. S. 566). „Auf Roten verlegt" sind die eingeteilten Soldaten (Bootsleute), wenn sie nicht zu den jährlichen Übungen zusammengezogen oder zu besonderen Dienstverrichtungen einberufen sind.

Krieges, gegen einen Offizier nicht Wachtarrest über fünfzehn Tage und gegen einen Unteroffizier nicht strengen Arrest verhängen. Bekleidet der Chef eines Fahrzeuges einen niedrigern Grad als denjenigen eines Kapitäns, so darf er gegen einen Offizier nicht Wachtarrest über fünfzehn Tage, gegen einen Unteroffizier nicht strengen Arrest, und gegen einen Gemeinen nicht strengen Arrest über vier Tage verhängen.

§ 13. Gehört ein Fahrzeug, dessen Chef einen niedrigern Grad als denjenigen eines Stabsoffiziers bekleidet, zur Flotte, zu einem Geschwader oder zu einer Abteilung, so übt der höhere Befehlshaber, unter dessen Befehl das Fahrzeug steht, das Bestrafungsrecht über die Bemannung aus; doch kann dieser dem Fahrzeugschef das Bestrafungsrecht mit den in § 12 vorgesehenen Beschränkungen übertragen.

§ 14. Wenn Truppen oder Mannschaften der Flotte zum Dienst auf dem Lande kommandiert werden, so übt der Befehlshaber das Bestrafungsrecht nach Mafsgabe der in den §§ 7 und 8 für eine detachierte Abteilung der Armee getroffenen Bestimmungen aus.

§ 15. Alle höhern Befehlshaber als die in § 6 erwähnten Befehlshaber üben mit diesen das gleiche Bestrafungsrecht aus und zwar jeder über die seinem Befehle unterstehende Abteilung der Kriegsmacht.

Auf See übt auch jeder höhere als die in § 11 erwähnten Befehlshaber das gleiche Bestrafungsrecht über alle unter seinem Befehle Stehenden aus.

In den Fällen, in welchen der höhere Befehlshaber das Bestrafungsrecht ausübt, steht es ihm frei, entweder die Disziplinarstrafe selbst zu bestimmen oder sie von dem untergeordneten Befehlshaber, welchem sonst das Bestrafungsrecht über die Truppenabteilung oder über das Fahrzeug zusteht, bestimmen zu lassen.

§ 16. Der Kommandant einer Festung oder eines befestigten oder eines sonstigen Platzes, wo Militär verlegt ist, kann über diejenigen, die seinem Befehle unterstehen, nach Mafsgabe der in § 15 für höhere Befehlshaber getroffenen Bestimmungen das Bestrafungsrecht ausüben bei Übertretung der Anordnungen, welche der Kommandant in bezug auf die Verteidigung der Festung oder des Platzes, auf den Dienst der Garnison oder die allgemeine Ordnung erlassen hat; ferner für Versehen auf Wache oder bei Gelegenheit einer sonstigen Dienstverrichtung, welche seiner Aufsicht unterliegt; darüber hinaus aber darf der Kommandant sich nicht mit der Kriegszucht und der Ordnung unter den Truppen der Garnison befassen, es sei denn, dafs die betreffende Truppenabteilung innerhalb der Festung oder des Platzes keinen eignen zur Ausübung des Bestrafungsrechtes befugten Befehlshaber hat, oder dafs wenn sie einem Befehlshaber untersteht, welcher das Bestrafungsrecht nur in beschränktem Mafse auszuüben hat, dieser bei Versehen, deren Bestrafung seine Kompetenz übersteigt, den Kommandanten um Bestimmung der Strafe ersucht.

§ 17. Der Chef eines Kriegsfahrzeuges, auf welches Landtruppen zum Seedienst kommandiert worden sind, übt über die Landtruppen das gleiche Bestrafungsrecht wie über die sonstige Bemannung des Fahrzeuges aus.

Befinden sich Landtruppen zu einem sonstigen Zweck an Bord, so übt

der Befehlshaber der Truppen das Bestrafungsrecht aus. Für Verstöfse, welche ein Landsoldat gegen die Anordnungen begeht, die der Chef des Fahrzeuges in bezug auf die Sicherheit und die Bewegungen desselben und die Ordnung an Bord getroffen hat, steht das Recht der Bestrafung dem Chef des Fahrzeuges zu, doch hat, falls derselbe einen niedrigern Dienstgrad als der Befehlshaber der Landtruppen bekleidet, dieser die Beschaffenheit der Strafe zu bestimmen. Eine Bestrafung, welche der Befehlshaber der Landtruppen verhängt, darf nicht vollstreckt werden, bevor der Chef des Fahrzeuges erklärt hat, dafs der Vollstreckung der Strafe kein Hindernis entgegenstehe.

Wenn die an Bord befindlichen Landtruppen nicht unter einem Befehlshaber stehen, welcher das Bestrafungsrecht auszuüben berechtigt ist, oder einem Befehlshaber unterstehen, welcher das Bestrafungsrecht in beschränktem Mafse auszuüben hat und dieser bei Versehen, deren Bestrafung seine Kompetenz übersteigt, den Chef des Fahrzeuges um Bestimmung der Strafe ersucht, so bestimmt dieser innerhalb der Grenzen seines Bestrafungsrechtes die Disziplinarstrafe.

§ 18. Ist zufolge besonderer Verordnung ein Bestrafungsrecht über Untergebene in Disziplinarsachen sonst jemandem übertragen [1]), so kommen die für diesen Fall erteilten besondern Bestimmungen zur Anwendung.

Berechtigung Arrest [2]) zu verhängen.

§ 19. Dem Vorgesetzten steht das Recht zu, einen Untergebenen wegen der im Dienste oder während des Dienstes begangenen Fehler oder Nachlässigkeiten Arrest zu verhängen.

Aufser dem Dienste steht dem Vorgesetzten das gleiche Recht über einen Untergebenen zu, sowie auch einem andern Übergeordneten über einen Untergeordneten desselben Regiments oder Korps, falls der Untergebene oder Untergeordnete sich vergangen hat und seine Arretierung im Interesse der allgemeinen Ordnung, der Ordnung innerhalb der Kriegsmacht und des Ansehens derselben erforderlich erscheint.

Sind Mannschaften verschiedener Regimenter oder Korps zu gemeinsamer Dienstleistung bei den Schulen der Armee oder zu sonstigen Kommandos zusammengezogen, deren Stärke die Stärke eines Regimentes nicht übersteigt, so sind dieselben, sobald das Recht, Arrest zu verhängen, in Frage kommt, als zu dem gleichen Regimente gehörend anzusehen.

Wenn in den angeführten Fällen die Verwahrung des Schuldigen in einem verschlossenen Raume oder die Bewachung desselben sich als notwendig erweist, der Schuldige aber sich weigert oder es unterläfst, einem diesbezüglichen Befehl nachzukommen, so hat derjenige, welcher die Arre-

---

[1]) Eine solche besondere Verordnung besteht z. B. für den Lotsen- und Feuerbaken-Etat. Nach dem Dienstreglement v. 15. Febr. 1881 §§ 100, 101 ist dem Direktor des Lotsenwesens und (in beschränkterem Mafse) den Lotsen-Kapitänen eine Disziplinar-Strafgewalt über die an den Lotsen- und Feuerbak-Einrichtungen angestellten Personen übertragen.

[2]) Arrest bezeichnet hier eine vorläufige Verhaftung von seiten der militärischen Behörden, und ist mit der Arreststrafe nicht zu verwechseln.

tierung befohlen hat, diese durch angemessene Mafsregeln zur Vollstreckung zu bringen.

Steht demjenigen, welcher den Arrest befohlen hat, die Ausübung des Bestrafungsrechtes nicht selbst zu, so mufs derselbe sofort, spätestens aber binnen vierundzwanzig Stunden, demjenigen Befehlshaber Rapport von der Arretierung erstatten, welchem das Bestrafungsrecht über den Arretierten zusteht; oder die Anzeige ist demjenigen zu erstatten, welcher auf Grund der unten folgenden Bestimmungen das Verhör wegen des Versehens anzustellen hat.

Ausübung des Bestrafungsrechts in Disziplinarsachen.

§ 20. Derjenige Befehlshaber, welcher das Bestrafungsrecht in Disziplinarsachen ausübt, hat die Strafe für ein Versehen, welches unter seinen Augen begangen worden, oder welches sonst klar und unzweifelhaft ist, sofort zu verhängen; im entgegengesetzten Falle soll ein Verhör über die Sache stattfinden.

Das Verhör ist von demjenigen Befehlshaber des Angeschuldigten, welchem das Bestrafungsrecht zusteht, anzustellen, oder falls einer der in § 6 angeführten Befehlshaber das Bestrafungsrecht ausübt und dieser das Verhör nicht selbst anstellen will, von demjenigen, welchem der Befehlshaber das Verhör entweder dauernd oder für besondere Fälle übertragen hat.

Beim Verhör mufs einer der Vorgesetzten oder der Kameraden des Angeschuldigten anwesend sein; ist ein Privatkläger vorhanden, so ist derselbe auf sein Verlangen zu hören; dem Angeschuldigten soll Gelegenheit gegeben werden, sich zu erklären; im übrigen ist alles für die Klarlegung der Beschaffenheit des Versehens und die Prüfung der Strafbarkeit des Angeklagten Nötige zu beachten.

Ist das Verhör nicht vor versammelter Mannschaft angestellt worden, so sind die wesentlichen Vorkommnisse desselben in der Kürze schriftlich aufzuzeichnen, falls nicht zur Zeit eines Krieges sich dem ein Hindernis entgegenstellt.

§ 21. Bei Bemessung der Disziplinarstrafe ist auf die mehr oder minder schwere Art des Versehens, auf die Zahl der erschwerenden oder mildernden Umstände, sowie auf den Charakter und den bisherigen Lebenswandel des Angeschuldigten Rücksicht zu nehmen. In letzterer Hinsicht ist besonders zu beachten, ob derselbe sich bisher stets gut geführt hat oder ob er wiederholt und wegen schwererer Versehen bestraft worden ist.

§ 22. Für ein Verbrechen, welches zu den Disziplinarsachen gehört und für welches der Schuldige bestraft worden ist, darf später auf eine Zusatzstrafe nicht auferlegt werden.

§ 23. Demjenigen, welcher eine Disziplinarstrafe verhängt hat, liegt es ob, sich von der gesetzmäfsigen Vollstreckung derselben genau zu überzeugen. Bevor die Strafe vollstreckt wird, ist der Schuldige von der Ursache der Bestrafung und von der verhängten Strafe durch den Befehlshaber oder durch denjenigen, welcher dessen Stelle vertritt, entweder öffentlich oder durch schriftlichen Bescheid in Kenntnis zu setzen.

Liegt Veranlassung zu der Annahme vor, dafs der Schuldige nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit eine ihm zuerkannte strenge Arreststrafe verbüfsen kann, so ist das Gutachten des Arztes einzuholen. Bestätigt dieses jene Annahme und läfst sich ihre Beseitigung auch von einem Aufschube der Strafe auf einige Zeit nicht erwarten, so hat der Schuldige nach Mafsgabe der im Militärstrafgesetzbuche vorgesehenen Bestimmungen an Stelle der verhängten Strafe Wachtarrest zu verbüfsen.

Zurechtweisungen und andre Mafsregeln zur Aufrechterhaltung der Disziplin.

§ 24. Für geringere Versehen und Ungebührlichkeiten und zwar für Mangel an Aufmerksamkeit, für Trägheit beim Exerzieren oder sonstigem Dienst, für Unsauberkeit, nachlässige Behandlung der Dienstgegenstände, für Neigung zum Trunk und ähnliche Versehen, welche nach dem Militärstrafgesetzbuche als strafbar nicht befunden werden, tritt Verwarnung, welche entweder ohne Zeugen oder im Beisein von einigen Vorgesetzten oder Kameraden des Schuldigen an denselben zu richten ist, oder Verweigerung von Urlaub ein, und für Gemeine aufserdem:

a) Strafexerzieren, Strafwache und sonstige Dienstverrichtungen aufser der Reihe;
b) Verrichtung von beschwerlichen Arbeiten, die zum Nutzen der Kriegsmacht erforderlich sein können;
c) Beschränkung der Freiheit, während der erlaubten Zeit sich aufserhalb der Kaserne, des Kasernenraumes, des Quartiers oder Lagers aufzuhalten; und
d) bei der Armee: Einbehaltung der Löhnung oder der Löhnungszulage, und bei der Flotte: Entziehung der Branntwein- oder Bierration, oder des dieser entsprechenden Ersatzes.

Diese vorstehend aufgeführten Zurechtweisungen dürfen keinesfalls eine derartige Anwendung finden, dafs infolge von Überanstrengung oder sonstiger Ursache Nachteil für die Gesundheit und Diensttauglichkeit des Schuldigen entsteht.

§ 25. Derjenige, welchem das Bestrafungsrecht über den Truppenteil zusteht, hat die Verwarnung und die Zurechtweisungen, welche in § 24 vorgesehen sind, zu erteilen. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Gemeinen dem Befehlshaber einer Kompagnie, einer Schwadron oder Batterie zu, auch wenn dieselben nicht detachiert sind, und auf See dem Chef eines Fahrzeuges, selbst in Fällen, in welchen ihm das Bestrafungsrecht nicht zusteht.

§ 26. Ist ein Offizier oder Unteroffizier drei oder mehrere Male auf Grund der Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches bestraft worden, und hat, falls diese Bestrafungen nur in Disziplinarstrafen bestanden, der Offizier mindestens einmal Wachtarrest von sechzehn Tagen oder längerer Dauer, und der Unteroffizier mindestens einmal strengen Arrest verbüfst, so hat, wenn eine solche Person abermals eines Versehens sich schuldig macht, welches zu den Disziplinarsachen gehört, der Befehlshaber zu entscheiden,

ob gegen den Schuldigen wiederum auf eine der Disziplinarstrafen, welche nach Maßgabe seines Dienstgrades anwendbar sind, zu erkennen ist, oder ob die Sache an das zuständige Gericht verwiesen werden soll.[1]) Durch diese Bestimmung wird das Recht des zuständigen Chefs, Unteroffiziere, welche ohne Patent angestellt sind, innerhalb der zwei ersten Jahre nach der Anstellung zu entlassen, wenn sie durch minder gute Aufführung das Vertrauen des Chefs verwirken, oder sonst dienstuntauglich befunden werden, nicht beeinträchtigt.

§ 27. Ist ein Gemeiner auf Grund der Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches drei oder mehrere Male bestraft worden, und hat er, falls die Strafen nur in Disziplinarstrafen bestanden, mindestens einmal strengen Arrest von fünf Tagen oder von längerer Dauer verbüßt, und wird er abermals bei einem Versehen betroffen, welches zu den Disziplinarsachen gehört, und ist Grund vorhanden, anzunehmen, daß, solange der Schuldige bei der Truppe verbleibt, derselbe seiner Dienstpflicht nicht genügen werde, so ist er, falls er zu den geworbenen Truppen gehört, aus den Rollen zu streichen und der Zivilbehörde zu überweisen, welche seine Versetzung zu der Disziplinkompagnie der geworbenen Armee, um dort während seiner noch rückständigen Kapitulationszeit zu öffentlichen Arbeiten verwendet zu werden, anordnet.

Gehört der Schuldige zu einem eingeteilten Regimente oder Korps oder zu einer Bootsmannskompagnie, so ist er, mit Einwilligung des Rost- oder Rotehalters[2]) ebenfalls aus den Rollen zu streichen. Verweigert aber der Rost- oder Rotehalter seine Einwilligung, so ist die Sache bei der Generalmusterung zur Anmeldung zu bringen, und es bleibt der Entscheidung des Musterungsherrn überlassen, ob der Schuldige aus den Rollen zu streichen ist, oder ob demselben gestattet werden soll, im Dienst zu bleiben; im letzterwähnten Falle kann der Musterungsherr dem Regiments- oder Korpschef oder dem Militärchef der Flottenstation auftragen, den Schuldigen, falls dieser sich nicht bessert, sondern abermals bei einem Versehen betroffen wird, vor der nächsten Musterung vom Dienste zu entfernen.

Die bei der Kriegsmacht fest angestellten Gemeinen welche weder geworben sind, noch auch zu den eingeteilten Truppen gehören, sind in den in diesem § vorgesehenen Fällen ebenfalls vom Kriegsdienst zu entfernen und aus den Rollen zu streichen.

Strafjournal.

§ 28. Nach den nähern Bestimmungen des Dienstreglements ist, außer in den Fällen, bei welchen zur Zeit eines Krieges Ausnahmen zulässig sind, bei jedem Regimente oder Korps, sowie bei jeder Flottenstation oder Werft der Krone ein Journal zu führen über die Strafen, welche auf

---

[1]) Vgl. M.St.G.B. § 28 Abs. 2, nach welchem das Gericht auf Absetzung erkennen kann.

[2]) Rosthalter (rusthållare) sind diejenigen Grundbesitzer, welche Reiter nebst Pferden (in gewissen Gegenden Bootsleute) zu stellen verpflichtet sind, Rotehalter (rothållare) diejenigen, denen die Stellung von Fußsoldaten (oder Bootsleuten) obliegt. Vgl. Hagströmer in der Zeitschrift f. d. ges. Strafw. Bd. II S. 566.

Grund der Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches über die dem Regiment, dem Korps, der Station oder der Werft angehörenden Personen verhängt werden. Ein gleiches Journal ist bei jeder Bootsmannskompagnie über diejenigen Strafen zu führen, welche über die Mannschaft verhängt werden, wenn die Kompagnie auf Roten[1]) verlegt ist.

In dem Journal ist der Name des Schuldigen, die strafbare Handlung und die Strafe, sowie der Name desjenigen, welcher die Strafe auferlegt hat, und die Zeit, in welcher die Strafe verhängt wurde, zu verzeichnen.

Militärgefängnisse, in welchen die Strafen zu verbüfsen sind.

§ 29. Da auf Grund der Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches Strafarbeit oder Gefängnisstrafe in einem Militärgefängnis zu vollstrecken ist, so ist Strafarbeit unter militärischer Bewachung auf einer Festung, und Gefängnisstrafe entweder auf einer Festung unter militärischer Bewachung oder auf der Hauptwache eines Garnisonsortes zu verbüfsen.

§ 30. Wachtarrest und strenger Arrest, sowie Gefängnis bei Wasser und Brot, welches an Stelle einer Geldstrafe getreten ist, wird in dem Regiments-, Korps-, Detachements-, Garnisons- oder Flottenstationsgefängnis vollstreckt. Kann eine derartige, während eines Marsches verhängte Strafe nicht auf eine andre Weise vollstreckt werden, so ist der Schuldige unter militärischer Bewachung nach dem nächstgelegenen Militärgefängnis zu transportieren und hat in diesem die Strafe zu verbüfsen.

§ 31. Wird über einen Offizier oder Unteroffizier der eingeteilten Truppen, während dieselben auf Roten verlegt sind, die Strafe des Wachtarrestes verhängt und kann wegen der grofsen Entfernung die Strafe nicht ohne Ungelegenheit an demjenigen Orte vollstreckt werden, an welchem nach den in den früheren Paragraphen getroffenen Bestimmungen derartige Strafen gemeiniglich zu vollstrecken sind, so soll der Schuldige unter Bewachung eines Korporals oder eines diesem im Dienstgrade gleich Stehenden die Strafe in seiner Wohnung verbüfsen. Der Wachthabende bezieht während dieser Zeit, die Marschtage eingerechnet, von dem Arrestaten ein Tagestraktament, welches der Löhnung entspricht, die auf Grund der Bestimmungen des Reisereglements einem Korporal für besondere Dienstleistungen zusteht. Der zuständige Befehlshaber hat vor Beginn des Kommandos das Traktament einzuziehen und dem Betreffenden zuzustellen.

§ 32. An welchem Orte die Strafe des Wachtarrestes von Gemeinen der eingeteilten Truppen, welche auf Roten verlegt sind, verbüfst werden soll, ist besonders festgesetzt.[2])

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1882 in Kraft.

---

[1]) Vgl. Note zu § 10.

[2]) Nach diesen besonderen Vorschriften soll Wachtarrest an gewissen Orten in dem nächstgelegenen Militärgefängnisse, an andern in besonders gemieteten Räumen vollstreckt werden.

Druck von Troitzsch & Ostertag in Berlin.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.

---

v. Bar, Dr. L., Geh. Justizrath u. Professor der Rechte in Göttingen, **Strafrechtsfälle.** Zum akademischen Gebrauch und zum Selbststudium. gr. 8. 3 Mark.

Dochow, Dr. Adolf, ord. Professor der Rechte in Halle, **Der Reichs-Strafprozeß.** Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. In Leinen gebunden. 8. 4 Mark 50 Pf.

Dochow, Dr. Adolf, ord. Professor der Rechte in Halle, **Strafprozeßordnung** nebst **Gerichtsverfassungsgesetz** für das Deutsche Reich. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Taschenformat. Cartonnirt. 1 Mark 60 Pf.

Eichhorn, G., Schöffensachen. Zusammenstellung sämmtlicher im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts vor den Schöffengerichten zur Anwendung kommenden Reichs- und Landes-Strafgesetze. Mit besonderer Berücksichtigung der in der Provinz Brandenburg und speziell im Regierungsbezirk Potsdam erlassenen Polizeiverordnungen. 8. 5 Mark.

Genzmer, Staatsanwalt, **Die Thätigkeit der Polizei in Strafsachen,** auf Grund der Reichs-Justiz-Gesetze und des Preußischen Landesrechts für Bürgermeister, Amtsvorsteher, Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher und andere Polizeibeamte. Taschenformat. Cartonnirt 40 Pf.

Katz, Dr. Edwin, Ein Grundriss des kanonischen Strafrechts. gr. 8°. 5 Mark.

v. Liszt, Dr. Franz Eduard, o. ö. Professor der Rechte in Marburg, **Das Deutsche Reichsstrafrecht** auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches und der übrigen strafrechtlichen Reichsgesetze unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts systematisch dargestellt. 8. In Leinen gebunden. 6 Mark.

Löwe, Dr. E., Geh. Justizrath und vortr. Rath im Königl. Preuß. Justizministerium. **Die Strafprozeßordnung** für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze. Mit Kommentar. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Lex.-8. 18 Mark. Gebunden 20 Mark.

Rüdorff, Dr. H., Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Text-Ausgabe mit Anmerkungen. Zweite, durch die Preuß. Militär-Straf-Prozeß-Ordnung vom 3. April 1845, die Disziplinarstraf-Ordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874 und die inzwischen ergangenen Entscheidungen vermehrte Auflage von W. L. Solms, Ober-Korps-Auditeur des 3. Armee-Korps, Hauptmann a. D. und Lehrer an der Kriegs-Akademie. Taschenformat. Cartonnirt 2 Mark.

Rüdorff, Dr. H., Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst den gebräuchlichsten Reichsstrafgesetzen. Text-Ausgabe mit Anmerkungen. Elfte Auflage. Taschenformat. Cartonnirt 1 Mark.

Rüdorff, Dr. H., Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Kommentar. Dritte Auflage, bearbeitet von M. Stenglein, Reichsanwalt. gr. 8. 15 Mark.

Schrader, Dr. Th., Deutsche Strafgesetze. Uebersichtliche Zusammenstellung der sämmtlichen neben dem Strafgesetzbuch geltenden Strafbestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches. 8. Cartonnirt 1 Mark 60 Pf.

Sontag, Dr. R., ord. Professor der Rechte in Freiburg. **Für die Freiheitsstrafen.** Beiträge zur Lehre von der Strafe. gr. 8. 1 Mark.
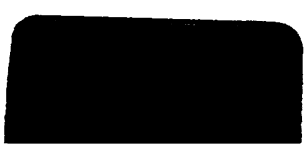
Strafgesetzbuch, das niederländische, vom 3. März 1881. gr. 8°. 1 Mark 50 Pf.